



# Das Betreuungsrecht

**Mit ausführlichen Informationen  
zur Vorsorgevollmacht**



Herausgeber  
Ministerium für Arbeit,  
Soziales und Gesundheit  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz,  
Gleichstellung und  
Integration  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Druck  
A.C. Ehlers, Kiel

Auflage Dezember 2010

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesregierung im Internet:  
<http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de>

Diese Broschüre finden Sie unter:  
<http://www.mjgi.schleswig-holstein.de>  
<http://www.masg.schleswig-holstein.de>

# Vorwort

Diese Broschüre ist ein Ratgeber für Betreuerinnen und Betreuer, betreute Personen und deren Angehörige. Sie richtet sich außerdem an all diejenigen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich einen ersten Überblick über das Betreuungsrecht verschaffen wollen und darüber nachdenken, ehrenamtlich eine Betreuung zu übernehmen.

Vom Betreuungsrecht betroffen sind erwachsene Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können und deshalb auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Oft sind betagte Menschen betroffen, eine Betreuung kann aber auch für junge Menschen nötig werden, wenn sie beispielsweise infolge eines Unfalls ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Das Betreuungsrecht regelt, wie und in welchem Umfang für eine hilfsbedürftige Person vom Gericht eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt wird. Das Gericht legt auch den Umfang fest, in dessen Rahmen man die fremden Angelegenheiten regeln kann.

Das Betreuungsrecht dient dazu, den betroffenen Personen den notwendigen Schutz und die erforderliche Fürsorge zu gewähren, ihnen zugleich aber auch ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung zu erhalten. Das persönliche Wohlergehen des hilfsbedürftigen Menschen steht im Vordergrund.

Das lässt sich freilich nur erreichen, wenn möglichst viele Menschen bereit sind, die verantwortungsvolle Aufgabe einer ehrenamtlichen Betreuung zu übernehmen. Hier sind wir alle gefordert, durch privates Engagement zu helfen und so das Recht mit Leben zu erfüllen. Jeder von uns kann eines Tages auf die Hilfe anderer angewiesen sein. Ihre Mitarbeit ist daher praktizierte Solidarität.


Zur Unterstützung der vielen Betreuerinnen und Betreuer haben sich inzwischen in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein Betreuungsvereine gegründet. Die Anschriften der Betreuungsvereine finden Sie im Anhang 3. Um eine qualifizierte Betreuungsarbeit zu ermöglichen, werden von den Betreuungsbehörden (Anschriften im Anhang 2) und Betreuungsvereinen, regional unterschiedlich, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer angeboten. Diese können bei den Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen erfragt werden.

Damit hat Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich einen sehr guten Aufbaustand erreicht. Wenn Sie zur Übernahme einer gerichtlich angeordneten Betreuung grundsätzlich bereit sind oder eine solche schon übernommen haben, können Sie sich wegen der

weiteren Fragen und Informationen jederzeit an die Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine wenden.

Im zweiten Teil der Broschüre finden Sie Hinweise, wie man für den Fall einer möglichen eigenen Betreuungsbedürftigkeit vorsorgen kann. Ausführlich wird dabei auf die so genannte Vorsorgevollmacht eingegangen. Sie finden dort auch konkrete Vorschläge für die Formulierung einer solchen Vollmacht.

Diese Broschüre soll Sie ermuntern, für den Fall der eigenen Hilfsbedürftigkeit rechtzeitig selbst vorzusorgen und zu bestimmen, wer Ihre Interessen im Ernstfall vertreten soll. Gleichzeitig soll sie zum sozialen Engagement für schon heute hilfsbedürftige Menschen anregen.



Dr. Heiner Garg  
stellvertretender Ministerpräsident und  
Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit  
des Landes Schleswig-Holstein



Emil Schmalfuß  
Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein



# Inhalt

<b>Teil 1 – Das Betreuungsrecht</b> .....	5
<b>Worum geht es beim Betreuungsrecht?</b> .....	5
<b>Unter welchen Voraussetzungen wird ein Betreuer bestellt?</b> .....	5
Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung .....	5
Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht .....	5
Umfang der Betreuung .....	6
<b>Auswirkungen der Betreuung</b> .....	6
Einwilligungsvorbehalt .....	6
Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht .....	6
Dauer der Betreuung .....	6
<b>Auswahl des Betreuers</b> .....	7
Wechsel des Betreuers .....	7
<b>Welche Aufgaben hat der Betreuer?</b> .....	7
Persönliche Betreuung .....	8
Wohl und Wünsche des Betreuten .....	8
<b>Schutz in persönlichen Angelegenheiten</b> .....	8
Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff .....	9
Sterilisation .....	9
Unterbringung .....	10
„Unterbringungsähnliche Maßnahmen“ .....	10
Wohnungsauflösung .....	11
<b>Tätigkeit des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten</b> .....	11
Allgemeine Pflichten .....	11
Anlegung eines Vermögensverzeichnisses .....	11
Rechnungslegung .....	12
Geldanlage .....	12
Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen .....	12
<b>Welche Rechte kann der Betreuer geltend machen?</b> .....	13
Ersatz von Aufwendungen .....	13
Haftpflichtversicherung .....	14
Vergütung .....	14
Hilfe durch Behörden und Vereine .....	14
Unfallversicherung .....	14
<b>Gerichtliches Verfahren</b> .....	15
Verfahren der Betreuerbestellung .....	15
Unterbringungsverfahren .....	16
Kosten des Verfahrens .....	16
<b>Teil 2 – Die Vorsorgevollmacht</b> .....	17
<b>Erläuterungen</b> .....	17
<b>Wenn Sie es etwas genauer wissen möchten</b> ...	21

## **Muster und Formulare**

Hinweis:

Die Muster können Sie sich auch aus dem Internetangebot des Bundesministeriums der Justiz unter **[www.bmj.bund.de/publikationen](http://www.bmj.bund.de/publikationen)** ausdrucken. Die Antragsformulare zur Registrierung einer Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister finden Sie auch unter **[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)**, wo Sie die Eintragung auch online veranlassen können.

Muster einer Vorsorgevollmacht .....	25
Muster einer Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht .....	30
Muster einer Betreuungsverfügung .....	31
Datenformular für Privatpersonen – Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht (mit Anleitung) .....	32
Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer – Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter zu einer Vorsorgevollmacht (mit Anleitung) .....	36

### **Anhang 1**

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) .....	38
--	----

### **Anhang 2**

Behörden in Schleswig-Holstein – für Betreuungsangelegenheiten .....	42
--	----

### **Anhang 3**

Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein .....	43
---	----

### **Anhang 4**

Amtsgerichte in Schleswig-Holstein .....	45
--	----

### **Anhang 5**

Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer .....	47
--	----

### **Anhang 6**

Merkblatt über die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen nach §§ 1835, 1835a BGB für ehrenamtliche Betreuer(innen) und Berufsbetreuer(innen) .....	49
---	----

# Teil 1

## Das Betreuungsrecht

### **Worum geht es beim Betreuungsrecht?**

Das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12. September 1990 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2002) ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Es hat erhebliche Verbesserungen für erwachsene Mitbürgerinnen und Mitbürger, die früher unter Vormundschaft oder Gebrechlichkeitspflegschaft standen, gebracht. Betreuung als Rechtsfürsorge zum Wohl des betroffenen Menschen ist an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten. Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben, soweit dies möglich und seinem Wohl zuträglich ist. Seine Wünsche sind in diesem Rahmen beachtlich. Auch für die Tätigkeit der früheren Vormünder und Pfleger als Betreuerinnen und Betreuer beinhaltet das Betreuungsgesetz viele Vorteile.

Von Betreuung betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. Viele der Betroffenen sind alte Menschen. Die Regelungen werden für sie zunehmend von Bedeutung sein. Der Anteil älterer Mitbürger an der Gesamtbevölkerung wird sich in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. So ist heute bereits jeder vierte Bundesbürger älter als 60 Jahre und schon im Jahre 2030 wird es jeder Dritte sein. Für viele kann dies bedeuten, dass sie im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

### **Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt?**

Eine Betreuerin oder ein Betreuer kann nur bestellt werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden, im Gesetz (§ 1896 Abs. 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht:

**Psychische Krankheiten:** Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z. B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“).

**Geistige Behinderungen:** Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkind-

liche Hirnschädigungen erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

**Seelische Behinderungen:** Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

**Körperliche Behinderungen:** Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein. Zum Antragserfordernis in diesen Fällen vgl. Abschnitt „Das Verfahren der Betreuerbestellung“.

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nur bestellt werden, „wenn der Betroffene aufgrund dieser Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag“ (§ 1896 BGB – s. Anhang 2). Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

### **Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung**

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der Bestellung nicht einverstanden sind. Gegen den Willen der Betroffenen, wenn sie diesen frei bilden können, darf eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht bestellt werden. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt außerdem der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich auf

- das „Ob“ einer Betreuerbestellung,
- den Umfang des Aufgabenkreises der Betreuerin oder des Betreuers,
- die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahme und
- die Dauer der Betreuung.

### **Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht**

Eine Betreuerin oder ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht Hilfen tatsächlicher Art vorhanden und ausreichend sind. So können Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste die betroffene Person bei praktischen Angelegenheiten des Alltags unterstützen. Sie können beim Ausfüllen von Anträgen (Rente, Sozialleistungen) oder der Steuererklärung helfen. Solche Hilfen sind vorrangig,

reichen aber dann nicht aus, wenn auch eine rechtsgeschäftliche Vertretung der betroffenen Person erforderlich ist. Die Bestellung einer Betreuungsperson kann allerdings dann vermieden werden, wenn bereits eine andere Person bevollmächtigt wurde (zur Bevollmächtigung siehe Teil 2 – Die Vorsorgevollmacht) oder noch bevollmächtigt werden kann. Dies gilt nicht nur in Vermögensangelegenheiten, sondern auch für alle anderen Bereiche, etwa die Gesundheitsangelegenheiten oder Fragen des Aufenthalts.

**Wichtig:** Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbstständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.), so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z. B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keine gesetzliche Vertretung braucht.

Jede und jeder kann in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Person seines Vertrauens die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen. Die oder der so Bevollmächtigte kann dann, wenn dieser Fall eintritt, handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird nicht eingeschaltet. Nur dann, wenn sich eine Kontrolle von Bevollmächtigten, zu der die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage sind, als notwendig erweist, wird das Gericht befasst. Meist wird es dabei ausreichen, eine Person zu bestimmen, die anstelle der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers handelt und so ihre Rechte gegenüber der oder dem Bevollmächtigten wahrnimmt, den so genannten Kontrollbetreuer (§ 1896 Abs. 3 BGB). Will die oder der Bevollmächtigte in die Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff bei der oder dem Betroffenen einwilligen, so bedarf es der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betroffene Person aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet und wenn zwischen Bevollmächtigten und behandelndem Arzt über den Willen des betroffenen Menschen kein Einvernehmen besteht. Die Genehmigung des Betreuungsgerichts ist auch erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person den betroffenen Menschen in einer freiheitsentziehenden Weise unterbringen möchte; in diesen Fällen muss die Vollmacht zudem schriftlich erteilt sein und die genannten Maßnahmen ausdrücklich umfassen. Einzelheiten zur Vorsorgevollmacht werden im Teil 2 erläutert.

### **Umfang der Betreuung**

Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen den Betreuerinnen und Betreuern nicht über-

tragen werden. Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie eine gesetzliche Vertretung benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

### **Auswirkungen der Betreuung**

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ist keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass der betreute Mensch geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihm abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist der Mensch „im natürlichen Sinne“ – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

### **Einwilligungsvorbehalt**

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein (§ 1903 BGB).

Der betreute Mensch braucht dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung seiner Betreuerin oder seines Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der betreute Mensch sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz des betreuten Menschen vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z. B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass der betreute Mensch an nachteiligen Geschäften festhalten muss, weil im Einzelfall der ihm obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit nicht gelingt.

### **Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht**

Betreute können, wenn sie geschäftsfähig sind, ihre höchstpersönlichen Rechte weiter wahrnehmen, z. B. heiraten. Ebenso können sie ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind, d. h., wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung ihrer Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Auch das Wahlrecht behalten Betreute, sofern nicht eine umfassende Betreuerbestellung für alle Angelegenheiten erfolgt ist.

### **Dauer der Betreuung**

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes dürfen nicht länger als notwendig



dauern. § 1908 d Abs. 1 BGB schreibt deshalb ausdrücklich vor, dass die Betreuung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Die beteiligten Personen, insbesondere die betreute Person und die Betreuerin oder der Betreuer, haben daher jederzeit die Möglichkeit, dem Betreuungsgericht den Wegfall der die Betreuungsbedürftigkeit begründenden Voraussetzungen mitzuteilen und so auf eine Aufhebung der Betreuung hinzuwirken. Ferner wird bereits in die gerichtliche Entscheidung über die Bestellung des Betreuers das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach sieben Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden.

### **Auswahl des Betreuers**

Die Betreuerin oder der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden (§ 1897 Abs. 1 BGB). Dies kann eine dem betroffenen Menschen nahe stehende Person, ein Mitglied eines Betreuungsvereins oder eine sonst ehrenamtlich tätige Person, eine selbstständige Berufsbetreuerin oder ein selbstständiger Berufsbetreuer, aber auch eine bei einem Betreuungsverein angestellte oder bei der zuständigen Behörde beschäftigte Person sein.

Das Gericht kann mehrere Betreuungspersonen bestellen, wenn dies zur Besorgung der Angelegenheiten nötig ist (§ 1899 Abs. 1 BGB). Allerdings darf dann in der Regel nur eine Betreuungsperson die Betreuung berufsmäßig führen und eine Vergütung erhalten. Nur in bestimmten Fällen kann ein Verein oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden und dies auch nur so lange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist (§ 1900 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen dem betreuten Menschen und der Betreuerin oder dem Betreuer ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Bei der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers kommt den Wünschen des betroffenen Menschen große Bedeutung zu. Schlägt er eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Bestellung der vorgeschlagenen Person dem Wohl des betroffenen Menschen zuwiderlaufen würde (§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB).

Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn ein volljährig gewordenes geistig behindertes Kind, aus einer Augenblickslaune heraus, eine dritte Person anstelle seiner zur Betreuung gut geeigneten Eltern vorschlägt. Lehnt der betroffene Mensch eine bestimmte Person ab, so soll hierauf Rücksicht genommen werden (§ 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB). Diese Person darf dann nur bei Vorliegen besonderer Gründe mit der Betreuung beauftragt werden.

Schlägt der betroffene Mensch niemanden vor, so ist bei der Auswahl der Betreuungsperson auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bezie-

hungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern, Ehegatten oder Lebenspartnern, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen (§ 1897 Abs. 5 BGB).

Als Betreuerin oder Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, den betroffenen Menschen in dem erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen (vgl. Abschnitt „Persönliche Betreuung“). Dies kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Feststehende Kriterien hierfür gibt es nicht, da alle Fälle verschieden gelagert sind. Das Gericht wird aber etwa darauf achten, einer Berufsbetreuerin oder einem Berufsbetreuer nicht unbegrenzt Betreuungen zu übertragen, weil dann die persönliche Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Diejenigen, die zu der Einrichtung, in der die betroffene Person untergebracht ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (zum Beispiel das Personal des Heimes, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten von vornherein für die Aufgabe der Betreuung aus (§ 1897 Abs. 3 BGB). Außerdem sollen Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer bei ihrer erstmaligen Bestellung ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen (§ 1897 Abs. 7 Satz 2 BGB).

Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt. Jeder Bürger und jede Bürgerin ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn er oder sie hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1898 Abs. 1 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, ist aber für den Schaden verantwortlich, der dem betroffenen Menschen durch die eingetretene Verzögerung entsteht.

### **Wechsel des Betreuers**

Für die betreute Person kann es nachteilig sein, wenn ihre Betreuerin oder ihr Betreuer ausgetauscht wird und sie sich an eine neue Person gewöhnen muss. Deshalb soll ein Wechsel in der Betreuung nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings können Betreuerinnen und Betreuer, wenn ihnen die Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, ihre Entlassung verlangen. Genauso sind auch Betreuerinnen und Betreuer, die ihre Aufgabe nicht mehr sachgerecht erfüllen, vom Gericht zu entlassen. Schlagen die Betreuten im Laufe der Zeit jemand anderen vor, der gleich gut geeignet und zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so wird das Gericht dem folgen, wenn es dem Wohl des betroffenen Menschen dient. Eine Berufsbetreuerin oder ein Berufsbetreuer soll abgelöst werden, wenn die Aufgabe künftig von einer geeigneten ehrenamtlich tätigen Person übernommen werden kann.

### **Welche Aufgaben hat der Betreuer?**

Betreuerinnen und Betreuer haben die Aufgabe, in dem ihnen übertragenen Wirkungskreis die Angelegenheiten der betreuten Person „rechtlich zu besorgen“ (§ 1901

Abs.1 BGB) und sie zu vertreten. Sie haben insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; dies gilt auch, wenn sie im Namen der Betreuten Prozesse führen (§ 1902 BGB). Von ihrer Vertretungsbefugnis erfasst werden aber nur die Handlungen innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenkreises. Wenn sie feststellen, dass Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter brauchen, dürfen sie hier nicht einfach tätig werden. Sie müssen vielmehr das Betreuungsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Nur in besonders eiligen Fällen können sie als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln. Auch alle anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben könnten, haben sie dem Betreuungsgericht mitzuteilen (§ 1901 Abs. 5 BGB). Sind sie sich nicht sicher, ob eine bestimmte Handlung in ihren Aufgabenbereich fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Betreuungsgericht.

Betreuerinnen und Betreuer dürfen die Post sowie den Fernmeldeverkehr der Betroffenen nur dann kontrollieren, wenn das Gericht ihnen diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat (§ 1896 Abs. 4 BGB).

Mit dem Tod der betreuten Person endet die Betreuung und damit auch die Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer. Gewisse Aufgaben sind jedoch noch zu erledigen. So muss die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsgericht benachrichtigen, die Angehörigen unterrichten, unaufschiebbare Angelegenheiten regeln und nach Abwicklung aller Geschäfte einen Schlussbericht erstellen. Die Bestattung der oder des Verstorbenen sollte die Betreuungsperson grundsätzlich den Angehörigen überlassen, denen nach Landesrecht meist die Totensorge obliegt (§ 13 Abs. 2 Bestattungsgesetz SH). Falls Angehörige nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, die örtliche Ordnungsbehörde zu unterrichten, der regelmäßig eine Hilfszuständigkeit für die Durchführung der Bestattung zukommt.

### **Persönliche Betreuung**

Betreuerinnen oder Betreuer müssen die Betreuten in ihrem Aufgabenbereich persönlich betreuen. Sie dürfen sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil ihrer Aufgabe ist vielmehr der persönliche Kontakt. Sind Betreute so stark behindert, dass Gespräche mit ihnen nicht möglich sind, so müssen die Betreuungspersonen sie gleichwohl von Zeit zu Zeit aufsuchen, um sich einen Eindruck von ihrem Zustand zu verschaffen. Die Betreuerinnen und Betreuer können im Rahmen der persönlichen Betreuung natürlich auch selbst helfen, etwa im Haushalt oder bei der Pflege, müssen dies aber nicht tun. Innerhalb ihres Aufgabengebietes haben sie aber grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die den Betreuten verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden. Führt die Betreuungsperson die Betreuung berufsmäßig, hat sie nach Ermessen des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen, in dem die Ziele der Betreuung und die zu

ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen dargestellt werden (§ 1901 Abs. 4 BGB). Mindestens einmal jährlich müssen Betreuerinnen und Betreuer dem Betreuungsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse der von ihnen Betreuten berichten. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen.

### **Wohl und Wünsche des Betreuten**

Betreuerinnen und Betreuer haben die ihnen übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl der Betreuten entspricht (§ 1901 Abs. 2 BGB). Dazu gehört auch, dass nicht einfach über ihren Kopf hinweg entschieden wird. Vielmehr müssen betreute Menschen mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Es dient ihrem Wohl, wenn ihnen nicht etwas aufgezwungen wird, sondern wenn sie im Rahmen der noch vorhandenen Fähigkeiten und der objektiv gegebenen Möglichkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen leben können. Die Betreuerin oder der Betreuer müssen sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung wichtiger anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen die betreute Person hat, was sie gerne möchte und was sie nicht will. Danach müssen sie sich auch richten, es sei denn, dies liefe eindeutig dem Wohl der Betreuten zuwider oder wäre für die Betreuerin oder den Betreuer selbst unzumutbar. Betreuerinnen und Betreuer dürfen ihre eigenen Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen der Betreuten setzen. So dürfen sie nicht den Betreuten gegen deren Willen eine knauserige Lebensführung aufzwingen, wenn ausreichende Geldmittel vorhanden sind.

Auch Wünsche, die der betroffene Mensch vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die betreute Person oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht hat, sind beachtlich, es sei denn, dass er zwischenzeitlich seine Meinung geändert hat. Einzelheiten hierzu finden Sie im Teil 2 dieser Broschüre.

Lassen sich die Wünsche des betreuten Menschen nicht feststellen, so sollte die Betreuerin oder der Betreuer versuchen, den vermutlichen Willen der Betroffenen herauszufinden. Hierfür sind Auskünfte nahe stehender Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

### **Schutz in persönlichen Angelegenheiten**

Ein besonderes Kennzeichen des Betreuungsrechts ist darin zu sehen, dass es die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Menschen gegenüber den Vermögensangelegenheiten in den Vordergrund gerückt hat. Das persönliche Wohlergehen der ihnen anvertrauten Menschen darf den Betreuerinnen und Betreuern – unabhängig von ihrem Aufgabenkreis – nie gleichgültig sein.

Werden der Betreuerin oder dem Betreuer Aufgaben im Bereich der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Ist der Betreuerin oder dem Betreuer die Gesundheitsvorsorge

übertragen, sollte er sich unbedingt auch darüber informieren, welcher Krankenversicherungsschutz für die betreute Person besteht. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation -, Unterbringung oder unterbringungähnliche Maßnahmen wie etwa das Festbinden altersverwirrter Menschen am Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln der Betreuerin oder des Betreuers an bestimmte Voraussetzungen binden und sie bzw. ihn gegebenenfalls verpflichten, eine gerichtliche Genehmigung einzuholen. In diesem Zusammenhang gilt ein besonderer Schutz für den Fall der Wohnungsauflösung, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwer wiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse der betreuten Person haben kann.

### **Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff**

Schon lange ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ärztliche Maßnahmen nur zulässig sind, wenn die Patientin oder der Patient in ihre Vornahme wirksam einwilligt, nachdem sie hinreichend über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden ist. Werden sie ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, so stellen sie unter Umständen einen rechtswidrigen und strafbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Auch wenn für die Patientin oder den Patienten eine Betreuung eingerichtet ist, kann nur sie oder er selbst die Einwilligung erteilen, sofern sie einwilligungsfähig sind, d. h., sofern sie Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen und ihren Willen hiernach bestimmen können. Eine Einwilligung der Betreuungsperson kommt dann nicht in Betracht. Aus diesem Grund müssen sich Betreuerinnen und Betreuer, auch wenn ihr Aufgabenkreis die betreffende ärztliche Maßnahme umfasst, vergewissern, ob der betreute Mensch in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist und selbst entscheiden kann, ob er einwilligt. Zu beachten ist, dass die Betreuten im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen durchaus in einem Fall einwilligungsfähig sein können, im anderen Fall dagegen nicht.

Wenn der betreute Mensch nicht einwilligungsfähig ist, hat die Betreuerin oder der Betreuer nach hinreichender ärztlicher Aufklärung über die Einwilligung in die medizinische Maßnahme zu entscheiden. Einer schriftlich niedergelegten, den konkreten Fall betreffenden Patientenverfügung hat die Betreuungsperson Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901a Abs. 1 BGB). Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat die Betreuungsperson die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des betreuten Menschen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden (§ 1901a Abs. 2 BGB). Ausführliche Informationen finden sich in der Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz.

Es gelten auch hier die allgemeinen Regeln: Wichtige Angelegenheiten sind vorher mit den Betreuten zu besprechen, sofern dies ihrem Wohl nicht zuwiderläuft. Wünsche der Betreuten (auch solche, die in einer „Betreuungsverfügung“ festgelegt sind – vgl. Teil 2), sind zu beachten.

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies ist dann der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solchen schwer wiegenden Fällen auch, Betreuerinnen und Betreuer mit ihrer Verantwortung für die Betreuten nicht alleine zu lassen. Eine begründete Todesgefahr im Sinne der Vorschrift besteht z. B. bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z. B. im Falle des Verlusts der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei drohenden nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen anzunehmen. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und naheliegend sein; nur hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich Betreuerinnen und Betreuer an das Betreuungsgericht wenden. Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1904 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Auch die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung der Betreuungsperson in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der betreute Mensch auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 2 BGB).

Einer solchen Genehmigung bedarf es in all diesen Fällen nicht, wenn zwischen Betreuungsperson und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen des betreuten Menschen entspricht (§ 1904 Abs. 4 BGB).

### **Sterilisation**

Die Sterilisation stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Der dadurch herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden. Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht die betroffene Person selbst, sondern ein anderer als Vertreter entscheidet.

Früher haben Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Menschen in einer rechtlichen Grauzone stattgefunden,

weil es eine gesetzliche Regelung nicht gab und die Rechtsprechung uneinheitlich war. Das Gesetz enthält ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen. Bei einwilligungsunfähigen Volljährigen bedürfen Betreuerinnen und Betreuer, wenn sie den Eingriff durchführen lassen wollen, hierfür der Genehmigung des Betreuungsgerichts, die nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem sehr strengen Verfahren erteilt werden kann (§ 1905 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets eine besondere Betreuerin oder ein besonderer Betreuer zu bestellen (§ 1899 Abs. 2 BGB). Zwangssterilisationen darf es nicht geben. Außerdem haben alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang. Die Sterilisation ist nur noch zur Abwendung schwer wiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig. Eine solche Notlage kann z. B. dann gegeben sein, wenn die Mutter von ihrem Kind getrennt werden müsste und dies für sie ein schwer wiegendes seelisches Leid zur Folge hätte.

### **Unterbringung**

Betreuerinnen und Betreuer können den betreuten Menschen unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung z. B. eines Krankenhauses oder eines Altenheimes unterbringen.

Die Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1906 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, wenn bei den Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann. Auch in diesem Zusammenhang gilt: Gegen den freien Willen eines Erwachsenen darf eine Betreuungsperson grundsätzlich nicht bestellt werden. Soweit der Volljährige seinen Willen frei bilden kann, umfasst das Recht zur Selbstbestimmung auch die Freiheit zur Krankheit. Eine Betreuungsperson darf in einem solchen Fall nicht bestellt werden, um für den Erwachsenen eine von seinem Umfeld für erforderlich gehaltene Untersuchung oder Behandlung herbeizuführen. Eine Untersuchung und Behandlung gegen den Willen des Erwachsenen sind nur zulässig, wenn er seinen Willen krankheitsbedingt nicht mehr frei bilden kann – wenn er also wegen seiner Krankheit die Notwendigkeit einer Untersuchung oder Behandlung nicht einsehen kann/oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann – und wenn ihm bei Unterbleiben der Untersuchung oder Behandlung ein gewichtiger gesundheitlicher Schaden droht.

Die Unterbringung eines Erwachsenen aus lediglich „erzieherischen Gründen“ ist ebenfalls nicht zulässig. Die Betreuerin oder der Betreuer können den Betreuten auch nicht deshalb unterbringen, weil dieser Dritte gefährdet. Solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe der Betreuungsperson, sondern der nach den Unterbringungsgesetzen der einzelnen Länder zuständigen Behörden und Gerichte.

Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn Betreute mit der Maßnahme einverstanden sind und sie die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzen. Nur bei nicht einwilligungsfähigen Betreuten entscheidet deren Betreuerin oder Betreuer (mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“) über die Einwilligung in die unterbringungsähnlichen Maßnahme.

Als freiheitsentziehende Maßnahme kommen u. a. in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung des Betreuten bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments). Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Betreuungsgericht befragt werden.

In Eilfällen, in denen zum Schutz des betreuten Menschen ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Ohne vorherige Genehmigung sind Unterbringungen durch die Betreuerin oder den Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist – die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Betreuerinnen und Betreuer haben die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, z. B. die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Sie bedürfen zur Beendigung der Unterbringung nicht der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Bei Zweifeln können sie sich allerdings vom Betreuungsgericht beraten lassen. Beenden sie die Unterbringung, so haben sie dies dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

### **„Unterbringungsähnliche Maßnahmen“**

Wenn Betreute außerhalb geschlossener Abteilungen in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies an sich nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf es jedoch in allen Fällen, in denen den Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB). Das gilt auch dann, wenn die Betreuten bereits mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht sind.

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn Betreute auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wären, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme sie nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen aus dem Bett wird ein Gurt angebracht, den der Betreute aber – falls er das will – öffnen kann). Eine rechtswidrige Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn Betreute mit der Maßnahme einverstanden sind und sie die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzen. Nur bei



nicht einwilligungsfähigen Betreuten entscheidet deren Betreuerin oder Betreuer (mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“) über die Einwilligung in die unterbringungsähnliche Maßnahme.

Als freiheitsentziehende Maßnahme kommen u. a. in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung des Betreuten bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments). Bei Zweifeln über die Genehmigungsbefähigung sollte das Betreuungsgericht befragt werden.

In Eilfällen, in denen zum Schutz des betreuten Menschen ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen.

### **Wohnungsauflösung**

Mit der Auflösung der Wohnung verlieren Betreute ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Sie sollen daher insoweit vor übereilten Maßnahmen geschützt werden (§ 1907 BGB).

Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den Betreute (oder für sie ihre Betreuerin oder ihr Betreuer) gemietet haben, bedürfen die Betreuerin oder der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B. Aufhebungsvertrag). Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt (z. B. Kündigung durch die Vermieterin oder den Vermieter), so haben Betreuerinnen und Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn ihr Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Wollen sie Wohnraum der betreuten Person auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben (etwa durch Verkauf der Möbel, während die betreute Person im Krankenhaus ist), so haben sie auch dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen. Wollen sie Wohnraum der betreuten Person vermieten, so bedürfen sie hierfür ebenfalls der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies gilt etwa, wenn die Betreuerin oder der Betreuer während eines Krankenhausaufenthalts der betreuten Person deren Eigenheim weitervermieten will.

### **Tätigkeit des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten**

#### **Allgemeine Pflichten**

Sind Betreuerinnen und Betreuer Angelegenheiten aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so haben sie bei allen Handlungen zu beachten, dass sie das Vermögen nicht im eigenen, sondern allein im Interesse der

betreuten Person verwalten und dabei vor unberechtigten Vermögensabflüssen zu schützen haben. Für sie gilt insbesondere die Pflicht, Geld der Betreuten nicht für sich zu verwenden. Sie haben daher darauf zu achten, dass ihr eigenes Geld und das Geld der betreuten Person auf getrennten Konten verwaltet werden. Außerdem dürfen Betreuerinnen und Betreuer im Namen der Betreuten nur Gelegenheitsgeschenke machen, wenn das dem Wunsch der Betreuten entspricht und nach dessen Lebensverhältnissen üblich ist. Im Übrigen sind Geschenke aus dem Vermögen der Betreuten unzulässig, es sei denn, es handelt sich um ein Geschenk, das der Anstand gebietet.

#### **Anlegung eines Vermögensverzeichnisses**

Bei der Übernahme von Angelegenheiten der Vermögenssorge ist zunächst ein Verzeichnis des Betreutenvermögens zu erstellen. Der Stichtag (beim Gericht erfragen!) ist auf dem Verzeichnis anzugeben (Beispiel: Stand 14. Januar 2011). Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen. Wenn das Gericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwendet werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen zu versehen sind.

#### **Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten:**

Auch solche Ansprüche gehören zum Betreutenvermögen, die vor der Betreuerbestellung entstanden sind. Darauf sollte geachtet werden, vor allem im Hinblick auf die Zeit ab einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes.

Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen zum Zwecke der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer können den ihrer Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.

Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Nachweise sind beim Gericht mit einzureichen.

Im Falle von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen.

Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben.

Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.

Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

**Wichtig: Gleich zu Beginn der Betreuung sollten Betreuerinnen und Betreuer die Heimleitung oder sonstige Helfer, falls möglich auch den betreuten Menschen selbst fragen, ob Konten vorhanden sind. Bei den Banken sollten sie sich – unter Vorlage ihres**

**Betreuerausweises – vorstellen. Auch mit der Arbeitsstelle der betreuten Person sowie mit den in Betracht kommenden Sozialbehörden (Agentur für Arbeit, Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, Wohngeldstelle, Sozialamt, Integrationsamt) sollte erforderlichenfalls Verbindung aufgenommen werden, desgleichen mit Gläubigern und Schuldern.**

### **Rechnungslegung**

Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Gericht der Abrechnungszeitraum für die Betreuerin oder den Betreuer festgelegt. Für die Abrechnung sollte der vom Gericht übersandte Abrechnungsvordruck verwendet werden. Der Anfangsbestand der Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Gericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken, aus.

Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordruckes zu kennzeichnen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten notwendige Hinweise schriftlich beigelegt werden.

Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, kann Rat bei der Betreuungsbehörde oder beim Betreuungsgericht eingeholt werden.

**Wichtig: Der Abrechnung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten beizufügen: Wo ist ihr Aufenthalt? Wie häufig sind die Kontakte zu ihnen? Wie ist ihr Gesundheitszustand? Wird die Betreuung weiter für notwendig gehalten? Sollte der Wirkungskreis der Betreuung erweitert oder eingeschränkt werden? usw.**

Falls die Betreuungsperson Elternteil, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling der oder des Betreuten ist, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Von der Rechnungslegung befreite Betreuerinnen und Betreuer müssen aber grundsätzlich alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Vermögens beim Gericht einreichen. Im Übrigen sollte beachtet werden, dass Betreute selbst sowie – im Falle ihres Todes – deren Erben ein Recht auf Auskunft haben (Schlussrechnungslegung), weshalb es sich empfiehlt, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben.

### **Geldanlage und Geldgeschäfte**

Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzule-

gen. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung (dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen) und Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrabrede). Auch die Geldanlage selbst muss vom Gericht genehmigt werden.

Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, wenn diese mündelsicher sind (z. B. Bundes- oder Kommunalobligationen, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken oder Sparbriefe von Banken). Der Anlagewunsch sollte dem Gericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind.

Geld kann von der Betreuerin oder dem Betreuer auch in Sachwerten angelegt werden, etwa in Gold. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Kostbarkeiten sollten bei Banken deponiert werden; das Gericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht empfehlenswert.

Anlagegenehmigungen sind nicht notwendig, wenn die Betreuungsperson Elternteil, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling der oder des Betreuten ist, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

Abhebungen von gesperrten Konten müssen vorher genehmigt werden. Dies gilt auch für fälliges Festgeld oder fälliges Wertpapiergeld (falls die Betreuungsperson nicht Elternteil, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des betreuten Menschen ist), weshalb das Betreuungsgericht benachrichtigt werden sollte, sobald die Geldfälligkeit von der Bank angekündigt wird. Für eine Abhebung oder Überweisung von einem (nicht gesperrten) Giro- oder Kontokorrentkonto braucht die Betreuungsperson dagegen keine gerichtliche Genehmigung mehr; seit 1. September 2009 kann er über das Guthaben auf einem solchen Konto genehmigungsfrei verfügen. Übersteigt das Guthaben auf dem Giro- oder Kontokorrentkonto des betreuten Menschen den für dessen laufende Ausgaben benötigten Geldbetrag, hat der Betreuer den Überschuss aber ebenfalls verzinslich und mündelsicher anzulegen.

### **Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen**

Folgende Handlungen benötigen der Genehmigung durch das Betreuungsgericht:

**Grundstücksgeschäfte:** Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf eines Grundstücks der betreuten Person, sondern ebenso z. B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken.

Betreuerinnen und Betreuer sollten sich in diesen Fällen stets rechtzeitig an das Betreuungsgericht wenden,

damit Zweifel oder Hindernisse ausgeräumt werden können.

Zur Genehmigungspflicht bei der Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum der Betreuten siehe Abschnitt „Wohnungsauflösung“.

### **Weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind z. B.:**

- Erbauseinandersetzungen
- Erbausschlagungen
- Kreditaufnahme (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!)
- Arbeitsverträge
- Mietverträge, wenn sie für längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden
- Lebensversicherungsverträge

**Wichtig: Soll ein Vertrag zwischen Betreuerin oder Betreuer und der oder dem Betreuten abgeschlossen werden, so ist die Vertretung der betreuten Person durch die Betreuerin oder den Betreuer abgeschlossen, z. B. wenn die betreute Person bei der Betreuungsperson wohnt und ihr Miete zahlen soll. In diesen Fällen müssen sich Betreuerinnen und Betreuer an das Gericht wenden, damit dieses für den Abschluss des Vertrages eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer bestellt.**

### **Welche Rechte kann der Betreuer geltend machen?**

#### **Ersatz von Aufwendungen**

Betreuerinnen und Betreuer brauchen die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus eigener Tasche zu bezahlen, vielmehr steht ihnen insoweit Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu. Den entsprechenden Geldbetrag können sie unmittelbar dem Vermögen der Betreuten entnehmen, wenn die Betreuten nicht mittellos sind und ihnen die Vermögenssorge für die betreute Person übertragen ist. Die Frage der Mittellosigkeit beurteilt sich dabei nach den differenzierenden Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, über deren Einzelheiten die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger am Betreuungsgericht Auskunft geben kann. Anrechnungsfrei bleiben beispielsweise kleinere Barbeträge in Höhe von mindestens 1.600,- EUR, nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei besonderer Behinderung 2.600,- EUR. In Einzelfällen können sich die Freibeträge noch erhöhen. Weitere anrechnungsfreie Vermögenswerte sind u. a. ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück, Kapital, das zum Erwerb eines Heimplatzes angespart wurde, oder Kapital, dessen Ansammlung zur Altersvorsorge staatlich gefördert wurde. In diesen Fällen richtet sich der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen die Staatskasse. Betreuerinnen und Betreuer haben dabei jeweils die Wahl, ob sie jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen wollen oder ob sie von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich

323,- EUR zu beanspruchen. Für beide Ansprüche gelten kurze Erlöschensfristen; die Frist für die pauschale Aufwandsentschädigung läuft jeweils am 31. März des Folgejahres ab. Wegen der Einzelheiten (z. B. zum Kilometergeld, Fristen) sollten sich Betreuerinnen und Betreuer an die zuständige Rechtspflegerin oder den zuständigen Rechtspfleger beim Betreuungsgericht wenden.

Entscheidet sich die Betreuerin oder der Betreuer für die Einzelabrechnung, so gilt Folgendes: Für Fahrtkosten sieht das Gesetz ein Kilometergeld von 0,30 EUR/km vor. Bei größeren Strecken werden unter Umständen nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Einzelheiten sollten deshalb in solchen Fällen mit dem Betreuungsgericht geklärt werden. Der Anspruch auf Erstattung der einzelnen Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten ab Entstehung der Aufwendungen geltend gemacht wird.

Entscheidet sich die Betreuerin oder der Betreuer für die Pauschale, so braucht sie bzw. er keine Einzelabrechnung vorzunehmen. Ein Jahr nach der Bestellung steht die Pauschale ihr bzw. ihm ohne weiteren Nachweis zu.

**Achtung:** Auch für den Anspruch auf Geltendmachung der Aufwandsentschädigung gibt es eine Ausschlussfrist! Sie beginnt mit dem auf die Bestellung des Betreuers folgenden Jahrestag; der Anspruch muss bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden (§ 1835 a BGB).

**Beispiel:** Ist die Bestellung etwa am 15.01.2011 erfolgt, ist der Anspruch am 15.01.2012 entstanden; er muss bis spätestens 31.03.2012 geltend gemacht werden. Bei einer Bestellung am 20.12.2010 entsteht der Anspruch am 20.12.2011, folglich erlischt er ebenfalls am 31.03.2012. Das Datum 31.03. ist deshalb für den Anspruch auf Aufwandsentschädigung wichtig.

Erhält die Betreuungsperson die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung, zählt sie zum steuerpflichtigen Einkommen. Es kann sich deshalb empfehlen, alle Belege aufzuheben, auch wenn man nicht die Einzelabrechnung wählt, um ggf. gegenüber dem Finanzamt die Höhe der Aufwendungen belegen zu können. Zur steuerlichen Behandlung der Pauschalen hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 25.11.2008 den Finanzämtern Hinweise zur Anwendung der Steuervorschriften erteilt. Für die Steuerjahre 2007 bis 2010 fallen danach die Pauschalen unter den Freibetrag von 500,- EUR in § 3 Nr. 26a EStG. Außerdem ist ein weiterer Freibetrag von 256,- EUR aus § 22 Nr. 3 EStG zu berücksichtigen. Damit ist klargestellt, dass – auch ohne Nachweis der Einzelaufwendungen – die Aufwandspauschalen für zwei ehrenamtlich geführte Betreuungen steuerfrei bleiben. Führt die Betreuungsperson dagegen mehr als zwei ehrenamtliche Betreuungen, überschreitet sie die Freigrenze, so dass es wichtig sein kann, die Höhe der konkreten Aufwendungen gegenüber dem Finanzamt nachweisen zu können. Weiteres zur steuerlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen für

ehrenamtliche Betreuungspersonen finden Sie im Anhang 6 (S. 49).

Beginnend mit dem Steuerjahr 2011 sieht das Jahressteuergesetz 2010 einen Steuerfreibetrag für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuungen in Höhe von 2.100,- EUR vor (§ 3 Nr. 26 b) EStG).

### **Haftpflichtversicherung**

Die Betreuerinnen und Betreuer haben den Betreuten gegenüber für schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. Aus diesem Grund ist für Betreuerinnen und Betreuer der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer können die Kosten einer solchen Haftpflichtversicherung (außer Kfz-Haftpflicht) ersetzt verlangen.

Das Land Schleswig-Holstein hat eine Gruppenversicherung für alle ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer in Schleswig-Holstein abgeschlossen, die die Schadensersatzrisiken im Rahmen des § 1835 Abs. 2 BGB abdeckt (vgl. hierzu das Merkblatt in Anhang 5).

### **Vergütung**

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Sie werden jedoch dann entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers festgestellt hat, dass die Betreuungsperson die Betreuung berufsmäßig führt. In diesem Fall bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Betreuerinnen und Betreuer erhalten je nach ihrer beruflichen Qualifikation einen Stundensatz zwischen 27,- und 44,- EUR; hierin ist der Ersatz für seine Aufwendungen sowie eine anfallende Umsatzsteuer bereits enthalten (§ 4 VBVG). Für die Führung der Betreuung werden dabei je nach Dauer der Betreuung und Aufenthalt des Betreuten in einer Einrichtung oder zu Hause pauschal zwischen zwei und sieben Stunden pro Monat vergütet; ist die oder der Betreute nicht mittellos, sind im Monat pauschal zwischen zweieinhalb und achteinhalb Stunden zu vergüten (§ 5 VBVG). Bei Mittellosigkeit des betreuten Menschen ist die Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen. Wird die Betreuung nicht von einer Berufsbetreuerin oder einem Berufsbetreuer geführt, so kann das Betreuungsgericht der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der von der Betreuerin oder dem Betreuer zu erledigenden Geschäfte dies rechtfertigen und die betreute Person nicht mittellos ist (§ 1836 Abs. 2 BGB).

Soweit die Staatskasse Zahlungen an die Betreuerin oder den Betreuer erbringt, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz von den Betreuten oder deren Erben verlangen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn zunächst mittellose Betreute später

Vermögen (etwa aus Anlass einer Erbschaft) erwerben. Einzelheiten hierzu können von der zuständigen Rechtspflegerin oder von dem zuständigen Rechtspfleger beim Betreuungsgericht erfragt werden.

### **Hilfe durch Behörden und Vereine**

In der praktischen Arbeit mit den Betroffenen kommt es vor allem darauf an, möglichst viele geeignete Menschen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen handeln, teilweise aber auch um Mitbürger und Mitbürgerinnen, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten.

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsgesetzes, dass die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen werden, sondern dass für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe vorhanden ist.

Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Betreuungsgericht als auch bei der zuständigen Betreuungsbehörde. Betreuungsbehörden bestehen in Schleswig-Holstein bei den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster (Anschriften in Anhang 2).

Betreuerinnen und Betreuer werden sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, z. B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung, eher an das Gericht wenden. Dagegen ist die zuständige Betreuungsbehörde der Hauptansprechpartner, soweit es um eher praktische Fragen geht. Die Betreuungsbehörde wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z. B. allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrbarer Mittagstisch, Gemeindeschwestern, Sozialstationen, Vermittlung von Heimplätzen) geben, vielleicht solche Hilfen auch vermitteln können.

Gerade am Anfang ihrer Tätigkeit werden Betreuerinnen und Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass sie in ihre Aufgaben eingeführt werden, wobei die zuständige Betreuungsbehörde für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen hat. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden.

Eine wichtige Rolle kommt nach dem Betreuungsgesetz den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereine sollen – in Ergänzung des Angebots von Gerichten und Behörden – die Betreuerinnen und Betreuer beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Außerdem ist es wünschenswert, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird, an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuerinnen und Betreuern teilzunehmen.



Auskünfte über Betreuungsvereine wird die zuständige Behörde erteilen können (Anschriften in Anhang 3).

Die Beratungsmöglichkeiten bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden stehen auch den Vorsorgevollmächtigten offen.

### **Unfallversicherung**

Nach § 2 Abs. 1 Nr.10 Sozialgesetzbuch VII sind alle ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer mit der Bestellung durch das Amtsgericht im Rahmen ihrer Tätigkeit unfallversichert. Versicherte Risiken sind insbesondere Arbeitsunfälle. Nicht erfasst sind Sach- und Vermögensschäden.

## **Gerichtliches Verfahren**

### **Verfahren der Betreuerbestellung**

**Einleitung des Verfahrens:** Die Betreuerin oder der Betreuer werden vom Betreuungsgericht bestellt. Betroffene können dies selbst beantragen. Wer körperlich behindert ist, kann nur auf seinen Antrag hin eine Betreuerin oder einen Betreuer erhalten. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag der oder des Betroffenen von Amts wegen. Dritte (etwa Familienangehörige, Nachbarn oder auch Behörden) können dem Gericht eine entsprechende Anregung geben.

**Zuständiges Gericht:** Für die Betreuerbestellung ist in erster Linie das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die oder der Betroffene zur Zeit der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sich also hauptsächlich aufhält.

**Stellung der Betroffenen:** Betroffene sind in jedem Fall verfahrensfähig, d. h. sie können selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Betroffene sollen deshalb vom Betreuungsgericht über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden.

**Verfahrenspflegschaft:** Soweit Betroffene nicht in der Lage sind, ihre Interessen hinreichend selbst wahrzunehmen, bestellt das Gericht ihnen eine Pflegerin oder einen Pfleger für das Verfahren. Sie sollen die Betroffenen im Verfahren unterstützen, z. B. ihnen die einzelnen Verfahrensschritte, den Inhalt der Mitteilungen des Gerichts und die Bedeutung der Angelegenheit erläutern. Erkennbare Anliegen der Betroffenen haben sie – soweit sie mit deren Interessen vereinbar sind – dem Gericht zu unterbreiten, damit diese Wünsche in die Entscheidung des Gerichts mit einfließen können.

Als Verfahrenspflegerin oder -pfleger sollen vorrangig ehrenamtlich tätige Personen bestellt werden, z. B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Soweit keine geeignete ehrenamtliche Person zur Verfügung steht, kann zur Verfahrenspflege-

rin oder zum Verfahrenspfleger auch bestellt werden, wer Verfahrenspflegschaften berufsmäßig führt, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, Bedienstete der Behörden oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

**Persönliche Anhörung der Betroffenen:** Das Gericht muss vor einer Entscheidung in Betreuungssachen die Betroffenen – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihnen verschaffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich das Gericht hinreichend über die Persönlichkeit der Betroffenen informiert. Den persönlichen Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung der Betroffenen verschaffen, wenn sie es verlangen oder wenn es der Sachaufklärung dient. Gegen ihren Willen sollen Betroffene jedoch nicht in ihrer Privatsphäre gestört werden. Widersprechen sie daher einem Besuch der Richterin oder des Richters, so findet die Anhörung im Gericht statt. In geeigneten Fällen weist das Gericht den Betroffenen auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht hin (s. andere Hilfen, Vorsorgevollmacht) und erörtert mit ihm den Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt.

Zur Anhörung ist, sofern eine Verfahrenspflegerin oder ein Verfahrenspfleger bestellt ist, dieser hinzuziehen. Das Gericht kann auch bereits in dieser Phase des Verfahrens Sachverständige anhören.

Das Gericht hört die Betreuungsbehörde an, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient. Ferner können im Interesse des Betroffenen dessen Ehegatte oder Lebenspartner, sowie dessen Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge, Geschwister angehört werden, soweit diese am Verfahren beteiligt sind. Eine Person seines Vertrauens ist ebenfalls anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

**Sachverständigengutachten:** Die Betreuerin oder der Betreuer dürfen – von Ausnahmefällen abgesehen – nur bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt darf nur dann angeordnet werden, wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Maßnahme eingeholt hat. Sachverständige sind verpflichtet, vor der Erstattung ihres Gutachtens die Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Ein ärztliches Zeugnis kann u. a. im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers genügen, wenn der Betroffene die Bestellung eines Betreuers beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre. Ebenso ist im Verfahren zur Betreuerbestellung die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung möglich, wenn dadurch festgestellt werden kann, inwieweit bei dem Betroffenen infolge einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung

eines Betreuers vorliegen. Ein solches Gutachten darf nur mit Einwilligung des Betroffenen bzw. des Verfahrenspflegers verwertet werden.

#### **Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde:**

Die Entscheidung ist den Betroffenen, der Betreuungsperson, der Verfahrenspflegerin oder dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde bekannt zu geben. Wirksamkeit erlangt die Entscheidung in der Regel mit der Bekanntgabe an die Betreuerin oder den Betreuer.

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Gericht (Rechtspflegerin/Rechtspfleger) mündlich verpflichtet; sie erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung. Diese Urkunde dient auch als Ausweis für die Vertretungsmöglichkeit. Sie ist sorgfältig aufzubewahren. Im Zweifel ist sie zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen dafür in der Regel aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben.

**Einstweilige Anordnung:** Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Betreuungsperson bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, eine Betreuerin oder einen Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis der bestellten Betreuungsperson vorläufig erweitern. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und treten nach 6 Monaten außer Kraft. Nach Anhörung eines Sachverständigen kann eine weitere einstweilige Anordnung erlassen werden, eine Gesamtdauer von einem Jahr darf jedoch nicht überschritten werden. In besonders eiligen Fällen kann das Gericht anstelle einer Betreuerin oder eines Betreuers, solange diese noch nicht bestellt sind oder wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen können, selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

**Rechtsmittel:** Als Rechtsmittel kommt die Beschwerde, in Betracht, die binnen einer Frist von einem Monat oder in bestimmten Fällen auch innerhalb einer Frist von 2 Wochen eingelegt werden muss.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist in Betreuungssachen zur Bestellung eines Betreuers, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes und in Unterbringungssachen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich. Gegen andere Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde nur nach Zulassung durch das Beschwerdegericht statthaft.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Gericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

#### **Unterbringungsverfahren**

Durch das Betreuungsgesetz ist ein einheitliches Verfahren sowohl für die (zivilrechtliche) Unterbringung durch den Betreuer wie für die (öffentlich-rechtliche) Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker (in Schleswig-Holstein: Psychisch-Kranken-Gesetz, PsychKG) eingeführt worden. Es gelten hier ähnliche Grundsätze wie im Verfahren der Betreuerbestellung.

Wird eine Unterbringung genehmigt oder vom Gericht angeordnet, so ist die Dauer der Unterbringung auf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich. Beruht die Unterbringung auf einer einstweiligen Anordnung, so darf sie eine Gesamtdauer von 3 Monaten nicht überschreiten.

#### **Kosten des Verfahrens**

Für die Führung der Betreuung werden Kosten des Gerichts (Gebühren und Auslagen, insbesondere die Dokumentenpauschale und Sachverständigenauslagen) nur erhoben, wenn das Vermögen der Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000,- EUR beträgt. Nicht berücksichtigt wird dabei ein angemessenes Hausgrundstück, wenn das Haus des betreuten Menschen, dem nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner oder seinem minderjährigen unverheirateten Kind allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod weiter bewohnt werden soll. Als Jahresgebühr für eine auf Dauer angelegte Betreuung werden von dem Vermögen, das 25 000,- EUR übersteigt, 5,- EUR für jede angefangenen 5.000,- EUR, mindestens aber 50,- EUR erhoben. Ist Gegenstand der Betreuung nur ein Teil des Vermögens, ist höchstens dieser Teil des Vermögens bei der Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen. Ist vom Aufgabenkreis nicht unmittelbar das Vermögen erfasst, beschränkt sich also der Wirkungskreis der Betreuungsperson z. B. auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht, beträgt die Gebühr 200,- EUR, jedoch nicht mehr als die Gebühr, die für eine Betreuung (auch) hinsichtlich des gesamten Vermögens zu erheben ist.

In Unterbringungssachen fallen keine Gerichtsgebühren an, Auslagen werden von den Betroffenen nur in sehr eingeschränktem Umfang und bei entsprechender Leistungsfähigkeit erhoben. Wenn eine Betreuungs- oder Unterbringungsmaßnahme abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine Maßnahme beendet wird, kann das Gericht die außergerichtlichen Auslagen der Betroffenen (insbesondere die Anwaltskosten) der Staatskasse auferlegen. Die Kosten des Verfahrens können in diesen Fällen auch einem nicht am Verfahren beteiligten Dritten auferlegt werden, soweit er die Tätigkeit des Gerichts veranlasst hat und ihn ein grobes Verschulden trifft.

# Teil 2

## Die Vorsorgevollmacht

### Erläuterungen

#### 1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
  - Wer handelt und entscheidet für mich?
  - Wird dann mein Wille auch beachtet werden? oder noch konkreter gefragt:
    - Wer verwaltet mein Vermögen?
    - Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
    - Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
    - Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
    - Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
    - Wie werde ich ärztlich versorgt?
    - Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- und überhaupt:
- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

#### 2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie selbst wegen Unfall, Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin oder der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin noch die Kinder Sie gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für eine/einen Volljährige/Volljährigen können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer sind.

Näheres zum Begriff der Vollmacht und der durch sie entstehenden Rechtsbeziehungen finden Sie bei den weiteren Erläuterungen auf S. 21. Dort wird auch der Begriff der Betreuungsverfügung im Unterschied zur Vollmacht erklärt.

#### 3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist zweckmäßig, die gewünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige oder Freunde) nach Möglichkeit bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen. Die Bevollmächtigten werden nicht vom Gericht beaufsichtigt, sie sind dem Gericht daher nicht rechenschaftspflichtig.

#### 4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle **nicht** ab:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte Person in den ersten beiden Fallgruppen für ihre Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. In der ersten Fallgruppe ist die Genehmigung nicht erforderlich, wenn zwischen dem Bevollmächtigten und behandelndem Arzt Einvernehmen über den Willen des Vollmachtgebers besteht.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten die bevollmächtigte Person nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll. Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise eine Betreuerbestellung erforderlich wird (vgl. unten zu Fragen 6 und 10). Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Gericht auch für die ergänzenden

Aufgaben der Betreuung ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Sind die Bevollmächtigte bzw. der Bevollmächtigte und die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht dieselbe Person, kann dies auch zu Konflikten führen.

### **5. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?**

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung geringer; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben worden ist). Sie können eine Vollmacht auch mit Maschine schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich anwaltlichen oder notariellen Rat einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht eingehende Handlungsanweisungen an die oder den Bevollmächtigten festlegen wollen. Die **notarielle Beurkundung** sollte jedenfalls dann erfolgen, wenn Ihre Vollmacht auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen oder zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen (Anschriften in Anhang 3) erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht auch durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen (in Baden-Württemberg auch durch den Ratsschreiber in Gemeinden, die einen solchen bestellt haben, in Hessen und Rheinland-Pfalz durch die Ortsgerichte). Selbstverständlich kann auch eine Notarin oder ein Notar ihre Unterschrift beglaubigen. Mit der Beglaubigung können Sie Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift beseitigen. Damit können sich künftige Vertragspartner eher darauf verlassen, dass die Vollmacht wirksam von Ihnen stammt und nicht gefälscht wurde.

Weitere Hinweise zur notariellen Mitwirkung bei der Abfassung einer Vollmacht finden Sie auf S. 22.

### **6. Habe ich einen zuverlässigen Bevollmächtigten oder muss ich einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?**

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – der oder dem Bevollmächtigten gegebenenfalls

weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen.

Person Ihres Vertrauens wird in der Regel eine Angehörige bzw. ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen, eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit nicht unentgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet ist, solche Geschäfte wahrzunehmen. Dies ist z. B. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Fall.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z. B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für Dritte oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

Sie können für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Allerdings benötigt dann jede eine eigene Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das am Ende dieser Broschüre zu findende Muster zur Vorsorgevollmacht mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln). Die Bevollmächtigten sind dann allerdings nur handlungsfähig, wenn sie sich einigen können.

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz (vgl. die Hinweise auf S. 19). Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das Musterformular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie mit Ihrer oder Ihrem Bevollmächtigten und der oder dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass die oder der Ersatzbevollmächtigte nur handelt, wenn die oder der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervoll-



macht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

### **7. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vollmacht registrieren lassen?**

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorzulegen hat. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde erforderlich.

Handlungsfähig ist die von Ihnen bevollmächtigte Person dann nur, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde der oder dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

#### **Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:**

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den die oder der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein der oder dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur jemanden bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadenersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie der oder dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können die Notarin oder den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit der Notarin oder dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.
- Sie können Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen der oder des Bevollmächtigten bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Wird ein Betreuungsgericht um eine Betreuerbestellung gebeten, fragt es dort nach und erhält so die Auskunft, dass Sie eine oder einen Bevollmächtigten haben. Ein Betreuungsverfahren muss nicht durchgeführt werden, wenn die Vollmacht die Angelegenheiten umfasst, die geregelt werden müssen und die oder der Bevollmächtigte bereit ist, die Vertretung zu übernehmen. Die Vollmachtsurkunde selbst wird nicht beim Vorsorgeregister eingereicht. Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister finden Sie ab Seite 22.

### **8. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?**

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis“ zu der oder dem Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend (zu den Begriffen „Innen- bzw. Außenverhältnis“ vgl. S. 21). Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie ein ausgehändigtes Formular zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depot-Vollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellen mit der Aufgabe, die oder den Bevollmächtigten zu kontrollieren und die Vollmacht zu widerrufen, wenn die oder der Bevollmächtigte hierzu durch Pflichtwidrigkeiten einen wichtigen Anlass gegeben hat. Widerruft die Betreuerin bzw. der Betreuer die Vollmacht, wird das Gericht anstelle der oder des Bevollmächtigten eine geeignete Person zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellen, die sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmert.

Der Tod des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin führt nach neuerer Rechtsprechung im Zweifel zum Erlöschen der Vollmacht. In der Vollmacht sollte jedoch geregelt werden, dass die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin hinaus fort gilt. (Hierzu finden Sie weitere Erläuterungen auf S. 23).

### **9. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?**

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person der rechtsgeschäftlichen Vertreterin bzw. des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was diese oder dieser „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun darf.

Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

**Beispiel:** Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als „Auftrag“ besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten

fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden.

Welchen Inhalt der Auftrag im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

### **10. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?**

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuers“) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärztinnen und Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob eine Betreuerin oder ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis diese oder dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Häufig wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht eine Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger, z. B. eine Ihnen nahe stehende Person, aber ausnahmsweise auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt damit beauftragen.

Bestellt das Gericht eine Betreuerin oder einen Betreuer, wird diese bzw. dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in dem festgelegten Aufgabenkreis.

### **11. Was ist eine Betreuungsverfügung?**

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuerin oder Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann beispielsweise zudem festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrer Betreuerin bzw. Ihrem Betreuer respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und die Betreuerin oder den Betreuer grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen oder Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann der Betreuerin oder dem Betreuer nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Das ist z. B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. (Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister finden Sie ab S. 22.).

### **12. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?**

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

– Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vollmacht vorzuziehen sein. Denn durch die Erteilung einer Vollmacht vermeiden Sie das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Auch ein Bevollmächtigter bedarf jedoch bei bestimmten höchstpersönlichen Eingriffen einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht – so liegt es bei der Einwilligung in eine risikoreiche Heilbehandlung sowie das Unterbleiben oder der Abbruch medizinischer lebenserhaltender Maßnahmen, wenn sich der behandelnde Arzt und der Bevollmächtigte über den Willen des Vollmachtgebers nicht einigen können. Einer gerichtlichen Genehmigung bedarf es auch bei der Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung oder in unterbringungsähnliche Maßnahmen. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht – anders als der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Dieser Kontrollbetreuer hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor dem "ungetreuen" Bevollmächtigten übertragen war.

– Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit nehmen Sie Einfluss, wer im Bedarfsfall für Sie zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt wird und wie diese Person später für Sie handeln soll.

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen. Wenn Sie also lediglich eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie das gesonderte Muster Betreuungsverfügung verwenden.

### **13. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung und was ist eine Patientenverfügung?**

Solange Sie als Patientin oder Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuerin oder ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder eine Betreuungsperson für Sie entscheiden. Ist weder eine bevollmächtigte Person noch eine Betreuungsperson bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen die Ärztin oder der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls eine vorläufige Betreuungsperson bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrer oder Ihrem Bevollmächtigten oder der Betreuungsperson – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich auch Gedanken darüber machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihren zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll. Dies kann in Form einer gesonderten Patientenverfügung geschehen. Die Patientenverfügung ist gesetzlich geregelt in § 1901a Abs. 1 BGB (vgl. die Hinweise auf S. 9) Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und ist jederzeit formlos widerrufbar.

Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde oder die in der Patientenverfügung beschriebene Situation nicht der konkreten Lebens- und Behandlungssituation entspricht, hat der Betreuer oder der Bevollmächtigte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Über die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen, können Sie sich ausführlich in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“ informieren.

### **14. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?**

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit Ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertreterin oder Ihr Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht es das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer können Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ebenso können sich Bevollmächtigte an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

**Wenn Sie es etwas genauer wissen wollen . . .**

#### **Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2, S. 17 (Begriff der Vollmacht, zugrundeliegendes Rechtsverhältnis)**

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung des Vollmachtgebers (Sie) gegenüber der oder dem zu Bevollmächtigenden (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt sie die Geschäftsfähigkeit der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers voraus.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können der oder des Bevollmächtigten im Außenverhältnis, also seine „Rechtsmacht“ bzw. Befugnis, mit Anderen Rechtsgeschäfte im Namen der Vollmachtsgeberin bzw. des Vollmachtgebers. Bitte beachten Sie, dass im Außenverhältnis für die Wirksamkeit der Erklärungen der bzw. des Bevollmächtigten grundsätzlich nur der Inhalt der Vollmacht, nicht aber z. B. Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und den Bevollmächtigten zum Gebrauch der Vollmacht.

Diese Absprachen betreffen vielmehr das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeberin bzw. Vollmachtgeber und bevollmächtigter Person.

Dem Innenverhältnis liegt rechtlich ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung, also ein – auch stillschweigend abschließbarer – Vertrag zugrunde. In diesem Rahmen kann die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber z. B. Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Dieses Auftragsverhältnis sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen, gegebenenfalls aber auch die Frage der Vergütung der bevollmächtigten Person klären.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte der Bevollmäch-

tigten und dient damit sowohl dem Schutz der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers (oder deren Erben) als auch dem der Bevollmächtigten. So lässt sich z. B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass – weil keine Vollmacht erteilt wurde – eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden muss. Die Betreuerin bzw. der Betreuer erhält die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung.

### **Ergänzende Hinweise zu Frage 5, S. 18 (Notarielle Mitwirkung bei der Abfassung der Vollmacht)**

Wie schon gesagt, ist die **notarielle Beurkundung** einer Vollmacht nicht allgemein Voraussetzung für eine wirksame Vertretung, sondern nur bei bestimmten Arten von Rechtsgeschäften. Die notarielle Beurkundung ist z. B. erforderlich, wenn die bzw. der Bevollmächtigte ermächtigt werden soll, ein Verbraucherdarlehen für Sie aufzunehmen. Gleiches gilt, wenn Sie eine unwiderrufliche Vollmacht zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Grundstücks erteilen wollen.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden.

Von der notariellen Beurkundung der Vollmacht ist die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift einer Vollmacht zu unterscheiden, die ebenfalls der Notar vornehmen kann. Diese Form ist einzuhalten, wenn die bzw. der Bevollmächtigte Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abgeben soll und ihre bzw. seine Vollmacht nicht bereits notariell beurkundet ist. Auch zur Erklärung einer Erbausschlagung durch die bevollmächtigte Person (z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses) ist eine notariell beglaubigte Vollmacht sinnvoll. Mit der Beglaubigung können darüber hinaus spätere Zweifel, ob die Unterschrift von Ihnen stammt, leichter vermieden werden. Die Unterschrift auf einer Vorsorgevollmacht kann auch von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden.

Die Gebühren für eine Tätigkeit der Notarin bzw. des Notars sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht, der wiederum vom Vermögen des Vollmachtgebers abhängt. Bei einem Geschäftswert von z. B. 50.000,- EUR fällt für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht eine Gebühr von 66,- EUR an. Die Mindestgebühr beträgt 10,- EUR. Bei Vermögen über 500.000,- EUR steigt die Beurkundungsgebühr auf den Höchstwert von 403,50 EUR. Die Gebühren schließen die Beratung, den Ent-

wurf und die Beurkundung ein. Für die Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 10,- EUR und 130,- EUR an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer). Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10,- EUR.

### **Ergänzende Hinweise zu Frage 7, S. 19 (Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer)**

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge eingetragen werden. Dort können Sie im Zusammenhang mit der Registrierung Ihrer Vollmacht auch eintragen lassen, ob Sie besondere Anordnungen und Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgung haben. Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht oder Betreuungsverfügung erlangen. Damit wird vermieden, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht und/oder Betreuungsverfügung vorhanden ist und es deshalb mit der bevollmächtigten Person oder der von ihnen als Betreuerin bzw. Betreuer gewünschten Person in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde. Die Vollmachtsurkunde wird auch nicht bei dem Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt.

Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Die Registereintragung kann unmittelbar von dem Vollmachtgeber selbst beantragt werden. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online über das Internet unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.



Für die postalische Antragstellung können die in dieser Broschüre enthaltenen Formulare (Datenformular für Privatpersonen „P“ und Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer „PZ“) verwendet werden. Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die

Bundesnotarkammer  
 – Zentrales Vorsorgeregister –  
 Postfach 08 01 51  
 10001 Berlin.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den auf den Seiten 34f und 37 abgedruckten Anleitungen.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

**Beispiel:** Sie haben eine Person bevollmächtigt; stellen Sie Ihren Antrag online über [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) und erklären sich mit dem Lastschrifteinzug einverstanden, so fallen Gebühren in Höhe von 13,00 EURO an. Für einen entsprechenden schriftlichen Antrag würden Ihnen Gebühren in Höhe von 16,00 EURO in Rechnung gestellt.

Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, insbesondere Notare, Rechtsanwälte, zum Teil auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen (auf bis zu 8,50 EURO).

**Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 8 S. 19 (Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus)**

Ob der Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel nach dem Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann ist die bzw. der Bevollmächtigte auch nach dem Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Seine Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft von der bzw. dem Bevollmächtigten

verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Weiterhin ist die bzw. der Bevollmächtigte daran gehindert, nach dem Tod der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich. Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit der Bevollmächtigte in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

**Zwei wichtige Hinweise zur Vollmacht:**

1. Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle...“ o. Ä.. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.
2. Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, diese Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto- / Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen. Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne – auch telefonisch – beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines Verbraucherdarlehens bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell erteilen.

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird <b>online</b> über <a href="http://www.vorsorgeregister.de">www.vorsorgeregister.de</a> gestellt:	15,50 EURO
Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird <b>schriftlich</b> gestellt:	18,50 EURO
<i>Erhöhungsgebühr</i> für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem <b>online</b> gestellten Antrag über <a href="http://www.vorsorgeregister.de">www.vorsorgeregister.de</a> :	2,50 EURO
<i>Erhöhungsgebühr</i> für jede weitere bevollmächtigte Person bei <b>schriftlichem</b> Antrag:	3,00 EURO
Bei Zahlung durch Lastschrifteinzug <b>ermäßigen</b> sich die Gebühren um:	2,50 EURO

### **Sehr wichtig:**

Die in den Musterformularen vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. **Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden.** Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!

Die Unterschrift der oder des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

### **Muster und Formulare**

*Die Muster können Sie sich auch aus dem Internetangebot des Bundesministeriums der Justiz unter **[www.bmj.bund.de/publikationen](http://www.bmj.bund.de/publikationen)** ausdrucken. Die Antragsformulare zur Registrierung einer Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister finden Sie auch auf der Internetseite **[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)** der Bundesnotarkammer, wo Sie die Eintragung auch online veranlassen können.*

Auf den folgenden Seiten finden Sie:

Muster einer Vorsorgevollmacht, S. 25

Muster einer Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht, S. 30

Muster einer Betreuungsverfügung, S. 31

Datenformular für Privatpersonen – Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht (mit Anleitung), S. 32

Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer – Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter zu einer Vorsorgevollmacht (mit Anleitung), S. 36

Ich, \_\_\_\_\_ (Vollmachtgeber/in)  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Telefon, Telefax

erteile hiermit Vollmacht an

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname (bevollmächtigte Person)

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Telefon, Telefax

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

## 1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

Vollmacht Seite 2

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja  nein
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahme widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahme die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB). ja  nein
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. ja  nein
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. ja  nein
- \_\_\_\_\_ ja  nein
- \_\_\_\_\_ ja  nein
- \_\_\_\_\_ ja  nein

## 2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ja  nein
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ja  nein
- Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. ja  nein
- \_\_\_\_\_ ja  nein

## 3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten ja  nein
- \_\_\_\_\_ ja  nein
- \_\_\_\_\_ ja  nein

#### 4. Vermögenssorge

Vollmacht Seite 3

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ja  nein
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen ja  nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ja  nein
- Verbindlichkeiten eingehen ja  nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben.  
Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) ja  nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer gestattet ist ja  nein
- \_\_\_\_\_ ja  nein
- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können: ja  nein
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anhang). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

#### 5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ja  nein

#### 6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ja  nein

## 7. Untervollmacht

Vollmacht Seite 4

■ Sie darf Untervollmacht erteilen.

ja  nein

## 8. Betreuungsverfügung

■ Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

ja  nein

## 9. Geltung über den Tod hinaus

■ Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

ja  nein

## 10. Weitere Regelungen

■ \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Beglaubigungsvermerk

***Wichtiger Hinweis:***

**Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden lassen.**

# Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht

(Abgestimmt mit den im Zentralen Kreditausschuss zusammenarbeitenden Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft)

## Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Name und Anschrift	
Name der Bank/Sparkasse und Anschrift	

## Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)		Geburtsdatum	
Anschrift		Telefon-Nr.	

**mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und künftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Bank/Sparkasse.**

### Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu,
  - über das jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten,
  - eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
  - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
  - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
  - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
  - sowie Debitkarten<sup>1</sup> zu beantragen.
2. Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
3. Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
4. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

<sup>1</sup>Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

## Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Kontoinhaber/Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers	
--	--

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten = Unterschriftenprobe	
--	--

Ihre Bank/Sparkasse ist **gesetzlich verpflichtet**, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. **Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.**



# Betreuungsverfügung

■ Ich, \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum, Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Telefon, Telefax

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

■ Zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin soll bestellt werden:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum, Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Telefon, Telefax

■ Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum, Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Telefon, Telefax

■ Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum, Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Telefon, Telefax

■ Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuerin/ den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ 4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_ 6. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift



Name des Vollmachtgebers

Geburtsdatum

P

Seite 2 von 2

25 <b>Daten des 2.</b> <input type="checkbox"/> <b>Bevollmächtigten</b> <input type="checkbox"/> <b>vorgeschlagenen Betreuers</b>	
26 Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	27 Akademischer Titel
28 Familienname*	
29 Vornamen*	
30 Geburtsname	31 Geburtsdatum
32 Straße, Hausnummer*	
33 Postleitzahl, Ort*	
34 Telefon	
35 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)	
Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.	
(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers) <b>Unterschrift nicht zwingend erforderlich</b> (s. Informationen)	

<b>* Zahlungsweise</b> (für Eintragungsgebühr)	
36 <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Lastschrift	
37 Bankleitzahl	38 Kreditinstitut
39 Kontonummer	
40 Kontoinhaber (falls abweichend vom Vollmachtgeber)	

Hiermit ermächtige ich die Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister - widerruflich, die von mir zu entrichtenden Gebühren von meinem o.g. Girokonto durch Lastschrift einzuziehen (bei Zahlung durch Überweisung entbehrlich).

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kontoinhabers)

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Anzahl Zusatzblätter "PZ" bei mehr als 2 Bevollmächtigten/Betreuern: \_\_\_\_\_

Bitte per Post zurücksenden an:

Bundesnotarkammer  
- Zentrales Vorsorgeregister -  
Postfach 08 01 51

Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte  
und unterschriebene Formular und nicht die  
Vorsorgevollmachtsurkunde selbst.

10001 Berlin



## Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen

### A. Zweck des Registers

Die Bundesnotarkammer führt gemäß den §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Das Zentrale Vorsorgeregister soll dazu dienen, im Falle eines Betreuungsverfahrens dem Betreuungsgericht die schnelle und zuverlässige Information über das Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht zu ermöglichen, um unnötige Betreuungen im Interesse des Bürgers und der Justizressourcen zu vermeiden und Wünsche der Betroffenen optimal zu berücksichtigen.

**Wichtiger Hinweis:** Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft, insbesondere wird nicht überprüft, ob überhaupt eine wirksame Vollmacht erteilt wurde. Infolgedessen kann die Bundesnotarkammer auch keine rechtlichen Fragen zur Errichtung und zum Umfang von Vorsorgevollmachten beantworten.

Wenden Sie sich bitte mit rechtlichen Fragen an einen Notar oder Rechtsanwalt Ihrer Wahl.

Weitere allgemeine Informationen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen erhalten Sie im Internet unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de).

### B. Eintragungsantrag

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet haben, können Sie mit dem Datenformular für Privatpersonen oder – kostengünstiger – online unter [www.zvr-online.de](http://www.zvr-online.de) den Antrag auf Eintragung der Vollmachtsdaten stellen. Für jeden Vollmachtgeber ist ein eigenes Datenformular auszufüllen.

Füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig aus. **Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst!**

Die Angabe der Daten der Vorsorgevollmacht, des Vollmachtgebers und der Zahlungsweise sind Pflichtangaben (diese sind mit \* gekennzeichnet), die zwingend zur Bearbeitung Ihres Antrages ausgefüllt sein müssen.

Wenn Daten eines oder mehrerer Bevollmächtigter eingetragen werden sollen, sind die mit \* gekennzeichneten Felder ebenfalls zwingend auszufüllen. Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter im Zentralen Vorsorgeregister ist zwar nicht zwingend erforderlich, aber dringend zu empfehlen (vgl. zur Eintragung der Daten des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers näher B. II.)

### I. Daten der Vorsorgevollmacht

Die Angaben hinsichtlich des Umfangs Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Betreuungsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

➤ **Ziffer 2: Vermögensangelegenheiten** betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. Für Verfügungen über Grundbesitz ist zwingend eine notarielle Urkunde erforderlich. Auch die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notarielle Vollmacht.

**Angelegenheiten der Gesundheitsorge** umfassen bspw. die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Einwilligung des Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB der ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereichs in der Vollmacht.

**Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung** können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z. B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Diese bedürfen nach § 1906 BGB Abs. 1 und 4 BGB aber ebenfalls einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereiches in der Vollmacht.

➤ **Ziffer 3:** Sollte trotz Vorsorgevollmacht eine Betreuung notwendig werden, kann mit einer **Betreuungsverfügung** Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer genommen werden. Darüber hinaus können in der Betreuungsverfügung Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festgelegt werden. Mit der **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

➤ **Ziffer 4:** Hier ist die Angabe des Aufbewahrungsortes der Vollmacht dringend zu empfehlen, um die Auffindbarkeit der Vollmacht sicherzustellen.

### II. Daten des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers

Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter zu der Vorsorgevollmacht ist dringend zu empfehlen, um dem Betreuungsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es ent-

scheiden kann, ob die Vorsorgevollmacht für das Betreuungsverfahren relevant und wer der Bevollmächtigte ist. Bei Eintragung des Bevollmächtigten ist zudem sichergestellt, dass er im Ernstfall zügig ermittelt werden kann. Eine Person kann zugleich Bevollmächtigter und vorgeschlagener Betreuer sein. Ein vorgeschlagener Betreuer wird im Rahmen einer Betreuungsverfügung bestimmt.

**Einwilligung des Bevollmächtigten:** Die Daten zur Person des Bevollmächtigten sollen grundsätzlich nur eingetragen werden, wenn der Bevollmächtigte eingewilligt hat. Die Eintragung kann aber auch ohne diese Einwilligung erfolgen, so dass die Angabe von Ort, Datum und Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers in dem vorgesehenen Feld nicht zwingend erforderlich ist. Zum Schutze seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird der Bevollmächtigte aber in jedem Fall über die Eintragung informiert und insbesondere auf sein Recht hingewiesen, die Löschung seiner Daten zu beantragen. Darüber hinaus wird der Bevollmächtigte über die Daten des Vollmachtgebers und den Zweck des Zentralen Vorsorgeregisters aufgeklärt, damit er beurteilen kann, warum seine personenbezogenen Daten eingetragen wurden. Deshalb ist jedem Vollmachtgeber dringend zu empfehlen, die Eintragung von Bevollmächtigten nicht ohne deren Kenntnis und Zustimmung zu veranlassen.

Auf dem Datenformular „P“ ist die Angabe von zwei Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuern möglich. Falls Sie die **Eintragung weiterer Bevollmächtigter/vorgeschlagener Betreuer** beantragen möchten, wenden Sie hierfür bitte das Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“ und geben im Antrag „P“ die Anzahl der beigefügten „PZ“ an.

### III. Angaben zur Zahlungsweise

Wenn Sie die anfallenden Gebühren im Lastschriftverfahren begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch nach Anforderung durch Überweisung zahlen. Hierfür fallen aber höhere Gebühren an (vgl. E. Eintragungsgebühren).

### C. Eintragsverfahren

Nach Eingang Ihres Antrages werden Ihre Angaben entsprechend verarbeitet. Ihnen wird sodann eine Vorschussanforderung mit einem Datenkontrollblatt übersandt. Die Vorschusshöhe entspricht den anfallenden Gebühren. Aus dem Datenkontrollblatt können Sie die einzutragenden Daten ersehen und noch eventuelle Korrekturen vornehmen. Nach Eingang der anfallenden Gebühr erfolgt die Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht, so dass die zuständigen Betreuungsgerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens wird Ihnen eine Eintragungsbestätigung übermittelt.

### D. Änderung der Eintragung / Widerruf der Vollmacht

Spätere Änderungen oder Ergänzungen der Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht sind gebührenpflichtig. Verwenden Sie zu der entsprechenden Meldung an das Zentrale Vorsorgeregister die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten Register- und Buchungsnummer. Auch bspw. die Adressänderung eines Bevollmächtigten kann auf diesem Wege mitgeteilt werden, jedoch werden Änderungen grundsätzlich nur auf Antrag des Vollmachtgebers entgegen genommen.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen.

Die Mitteilung eines Widerrufs gegenüber dem Zentralen Vorsorgeregister ist zwar zweckmäßig. Zur Beseitigung der Bevollmächtigung ist die Mitteilung aber weder erforderlich noch ausreichend.

### E. Eintragungsgebühren

Die Bundesnotarkammer erhebt für die Registrierung aufwandsbezogene Gebühren nach der Vorsorgeregister-Gebührensatzung.

Die Höhe der Gebühr unterscheidet sich nach der Art und Weise, wie die Meldung zum Register (Internet oder Post) und die Abrechnung erfolgen. Auch die Zahl der gemeldeten Bevollmächtigten ist von Bedeutung. Die Gebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an die Betreuungsgerichte ab.

So beträgt die Gebühr für Internet-Meldungen grundsätzlich 15,50 €. Sie sinkt auf 13 €, wenn die Gebührenrechnung im Lastschriftverfahren beglichen wird. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an. Bei postalischen Anmeldungen erhöhen sich diese Gebühren um 3 €. Der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten beträgt 3 € (statt 2,50 €).

Für institutionelle Nutzer des Registers (z. B. Notare, Rechtsanwälte, Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden) gelten abweichende Bedingungen.

### F. ZVR-Card

Zum Abschluss des Eintragsverfahren wird Ihnen bei Neueintragungen künftig zusätzlich zur Eintragungsbestätigung kostenfrei die ZVR-Card als Dokumentation Ihrer Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister zur Verfügung gestellt.

Bei der ZVR-Card handelt es sich um eine Plastikkarte im Scheckkartenformat, auf deren Rückseite handschriftlich individualisierende Angaben, wie insbesondere der Name des Vollmachtgebers sowie Name und Telefon von bis zu zwei Bevollmächtigten, eingetragen werden können. Zur Aufnahme dieser Angaben kann die Eintragungsbestätigung zu Hilfe genommen werden.

**Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer  
für Privatpersonen**

Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter  
zu einer Vorsorgevollmacht

Bitte Informationen beachten!

PZ

1 Name des Vollmachtgebers*
2 Geburtsdatum*

3 <b>Daten des</b> <input type="checkbox"/> <b>Bevollmächtigten</b> <input type="checkbox"/> <b>vorgeschlagenen Betreuers</b>	
4 Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	5 Akademischer Titel
6 Familienname*	
7 Vornamen*	
8 Geburtsname	9 Geburtsdatum
10 Straße, Hausnummer*	
11 Postleitzahl, Ort*	
12 Telefon	
13 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)	
Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.	
(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers) <b>Unterschrift nicht zwingend erforderlich</b> (s. Informationen)	

14 <b>Daten des</b> <input type="checkbox"/> <b>Bevollmächtigten</b> <input type="checkbox"/> <b>vorgeschlagenen Betreuers</b>	
15 Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	16 Akademischer Titel
17 Familienname*	
18 Vornamen*	
19 Geburtsname	20 Geburtsdatum
21 Straße, Hausnummer*	
22 Postleitzahl, Ort*	
23 Telefon	
24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)	
Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.	
(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers) <b>Unterschrift nicht zwingend erforderlich</b> (s. Informationen)	

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

## **Informationen zum Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen (Formular „PZ“)**

### **I. Eintragung von mehr als zwei Bevollmächtigten**

Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter zu der Vorsorgevollmacht ist zu empfehlen, um dem Betreuungsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgevollmacht für das Betreuungsverfahren relevant und wer der Bevollmächtigte ist. Bei Eintragung des Bevollmächtigten ist zudem sichergestellt, dass er im Ernstfall zügig ermittelt werden kann.

- **Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen.**

Das Ausfüllen des Zusatzblattes Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“ ist **nur erforderlich, wenn Sie die Eintragung von mehr als zwei Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuern** beantragen möchten.

Auf dem Datenformular für Privatpersonen „P“ ist bereits die Angabe von zwei Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuern möglich.

Der Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgevollmacht (Datenformular „P“) möglich.

### **II. Antrag**

Wenn Sie mehr als zwei Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer benennen, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit \* gekennzeichnet) aus. Der Antrag **muss vom Vollmachtgeber unterzeichnet** werden.

- **Ziffern 1 und 2: Zuordnung der weiteren Bevollmächtigten**

Das Zusatzblatt „PZ“ muss sich stets auf ein Datenformular „P“, somit auf einen Vollmachtgeber beziehen.

Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die Angaben vom Datenformular „P“ übernehmen. Diese Angaben dienen der eindeutigen Zuordnung der/des Bevollmächtigten zu einem Vollmachtgeber. Das Datenformular „P“ kann mit mehreren Zusatzblättern „PZ“ kombiniert werden. Es ist jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt „PZ“ mit mehreren Datenformularen „P“ zu kombinieren.

Bitte geben Sie in Ihrem Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht, dem Datenformular „P“, die Anzahl der beigefügten Zusatzblätter Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“ an.

Übersenden Sie bitte das Zusatzblatt „PZ“ stets mit dem dazugehörigen Datenformular „P“.

---

**Bitte per Post zurücksenden an:**

**Bundesnotarkammer  
– Zentrales Vorsorgeregister –  
Postfach 08 01 51**

**10001 Berlin**



# Anhang 1

## Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

### § 104 BGB – Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist

1. wer nicht sein siebentes Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

### § 1896 BGB – Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige aufgrund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

### § 1897 BGB – Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908 f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungs-

angelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.



### **§ 1898 BGB – Übernahmepflicht**

(1) Der vom Betreuungsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

### **§ 1899 BGB – Mehrere Betreuer**

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist.

### **§ 1900 BGB – Betreuung durch Verein oder Behörde**

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten nicht übertragen werden.

### **§ 1901 BGB – Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers**

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

### **§ 1901 a Patientenverfügung**

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maß-

nahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

### **§ 1901 b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens**

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

### **§ 1901 c BGB – Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht**

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

### **§ 1902 BGB – Vertretung des Betreuten**

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 1903 BGB – Einwilligungsvorbehalt**

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind, auf Verfügungen von Todes wegen und auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften des Buches vier und fünf nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anders anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) § 1901 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 1904 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen**

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

### **§ 1905 BGB – Sterilisation**

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,

2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leidens, das ihr drohen würde, weil betreuungsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666 a), gegen sie ergriffen werden müssten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

### **§ 1906 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung**

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist

die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

### **§ 1907 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe einer Mietwohnung**

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

# Anhang 2

## Behörden in Schleswig-Holstein

### – für Betreuungsangelegenheiten –

**Stadt Flensburg**  
**– Betreuungsbehörde –**  
Rathausplatz 1  
24937 Flensburg  
Tel. 0461 85-0  
Internet: [www.flensburg.de](http://www.flensburg.de)

**Landeshauptstadt Kiel**  
**– Betreuungsstelle –**  
Stephan-Heinzel-Straße 2  
24116 Kiel  
Tel. 0431 901-0  
Internet: [www.kiel.de](http://www.kiel.de)

**Hansestadt Lübeck**  
**– Betreuungsbehörde –**  
Kronsforder Allee 2-6  
23560 Lübeck  
Tel. 0451 122-0  
Internet: [www.luebeck.de](http://www.luebeck.de)

**Stadt Neumünster**  
**– Betreuungsbehörde –**  
Großflecken 59  
24534 Neumünster  
Tel. 04321 942-0  
Internet: [www.neumuenster.de](http://www.neumuenster.de)

**Kreis Dithmarschen**  
**– Betreuungsstelle –**  
Stettiner Straße 30  
25746 Heide  
Tel. 0481 97-0  
Internet: [www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de)

**Kreis Herzogtum Lauenburg**  
**– Betreuungsamt –**  
Barlachstraße 2  
23909 Ratzeburg  
Tel. 04541 888-1  
Internet: [www.kreis-rz.de](http://www.kreis-rz.de)

**Kreis Nordfriesland**  
**– Betreuungsamt –**  
Marktstraße 6  
25813 Husum  
Tel. 04841 67-0  
Internet: [www.nordfriesland.de](http://www.nordfriesland.de)

**Kreis Ostholstein**  
**– Betreuungsstelle –**  
Lübecker Straße 37-41  
23701 Eutin  
Tel. 04521 788-0  
Internet: [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de)

**Kreis Pinneberg**  
**– Betreuungsstelle –**  
Moltkestraße 10  
25421 Pinneberg  
Tel. 04101 212-1  
Internet: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

**Kreis Plön**  
**– Betreuungsstelle –**  
Hamburger Straße 17-18  
24306 Plön  
Tel. 04522 743-0  
Internet: [www.kreis-ploen.de](http://www.kreis-ploen.de)

**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
**– Betreuungsbehörde –**  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Tel. 04331 202-0  
Internet: [www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de](http://www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de)

**Kreis Schleswig-Flensburg**  
**– Betreuungsamt –**  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig  
Tel. 04621 87-0  
Internet: [www.schleswig-flensburg.de](http://www.schleswig-flensburg.de)

**Kreis Segeberg**  
**– Betreuungsbehörde –**  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg  
Tel. 04551 951-0  
Internet: [www.kreis-segeberg.de](http://www.kreis-segeberg.de)

**Kreis Steinburg**  
**– Betreuungsstelle –**  
Viktoriastraße 16-18  
25524 Itzehoe  
Tel. 04821 69-0  
Internet: [www.kreis-steinburg.de](http://www.kreis-steinburg.de)

**Kreis Stormarn**  
**– Betreuungsamt –**  
Mommensenstraße 11  
23843 Bad Oldesloe  
Tel. 04531 160-0  
Internet: [www.kreis-stormarn.de](http://www.kreis-stormarn.de)

# Anhang 3

## Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein

### **Betreuungsverein Flensburg e. V.**

Rathausstraße 19  
24937 Flensburg  
Tel. 0461 570700  
Fax 0461 5707025  
Email: info@betreuungsverein-flensburg.de  
Internet: www.betreuungsverein-flensburg.de

### **Betreuungsverein in Kiel e. V.**

Feldstraße 111/113  
24105 Kiel  
Tel. 0431 55729780  
Fax 0431 55729780  
Email: info@btv-kiel.de  
Internet: www.btv-kiel.de

### **Verein für Betreuung und Selbstbestimmung in Lübeck e.V.**

Pleskowstraße 1b  
23564 Lübeck  
Tel. 0451 6091120  
Fax 0451 6091172  
Email: info@btv-hl.de  
Internet: www.btv-hl.de

### **Betreuungsverein Neumünster e. V.**

Wittorfer Straße 51  
24534 Neumünster  
Tel. 04321 8537801  
Fax 04321 8537809  
Email: info@btv-nms.de  
Internet: www.btv-nms.de

### **Verein für Betreuung und Selbstbestimmung in Nordfriesland e.V.**

Zingel 3  
25813 Husum  
Tel. 04841 4175  
Fax 04841 82464  
Email: info@vbs-nf.de  
Internet: www.vbs-nf.de

### **Betreuungsverein Föhr-Amrum e.V.**

Strandstraße 41  
25938 Wyk auf Föhr  
Tel. 04681 2797  
Fax 04681 2797  
Email: info@btv-foehr-amrum.de  
Internet: www.btv-foehr-amrum.de

### **Betreuungsverein Kropp e.V.**

Hauptstraße 28  
24848 Kropp  
Tel. 04624 457640  
Fax 04624 457695  
Email: btv-kropp@t-online.de

### **Betreuungsverein Schleswig und Umgebung e.V.**

Lutherstraße 2  
24837 Schleswig  
Tel. 04621 996811  
Fax 04621 996810  
Email: btv-schleswig@foni.net  
Internet: www.betreuungsverein-schleswig.de

### **Betreuungsverein Ostholstein e. V. im DRK Kreisverband Ostholstein e. V.**

Waldstraße 6  
23701 Eutin  
Tel. 04521 80031  
Fax 04521 798946  
Email: betreuungsverein@drk-oh.de  
Internet: www.drk-ostholstein.de

### **Verein für Personensorge und Betreuung Ostholstein e. V.**

Lübecker Straße 36  
23701 Eutin  
Tel. 04521 1823  
Fax 04521 830908  
Email: hallo@vpb-oh.de  
Internet: www.vpb-oh.de

### **Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.**

Kirchenstraße 33 a  
24211 Preetz  
Tel. 04342 3088-0  
Fax 04342 3088-22  
Email: info@btv-ploen.de  
Internet: www.btv-ploen.de

### **Dithmarscher Betreuungsverein e.V.**

Zingelstraße 14  
25704 Meldorf  
Tel. 04832 6000876  
Fax 04832 5305  
Email: info@dithmarscher-betreuungsverein.de  
Internet: www.dithmarscher-betreuungsverein.de

### **Betreuungsverein Stormarn e.V.**

Lübecker Straße 44  
23843 Bad Oldesloe  
Tel. 04531 67679  
Fax 04531 5413  
Email: betreuungsverein@btv-od.de  
Internet: www.btv-od.de

### **Betreuungsverein Kreis Segeberg e.V.**

Lindenstraße 8  
23795 Bad Segeberg  
Tel. 04551 967636  
Fax 04551 967639  
Email: info@btv-segeberg.de  
Internet: www.btv-segeberg.de

**Betreuungsverein für den Kreis Herzogtum  
Lauenburg e.V.**

Hamburger Straße 1  
21493 Schwarzenbek  
Tel. 04151 3016  
Fax 04151 82570  
Email: info@btv-lauenburg.de  
Internet: www.btv-lauenburg.de

**Betreuungsverein Ratzeburg-Büchen e.V.**

Große Wallstraße 9  
23909 Ratzeburg  
Tel. 04541 857990  
Fax 04541 859903  
Email: info@btv-rzb.de  
Internet: www.btv-ratzeburg-buechen.de

**Betreuungsverein Rendsburg-Eckernförde e.V.**

Altstädter Markt 4-5  
24768 Rendsburg  
Tel. 04331 33807-0  
Fax 04331 33807-99  
Email: info@betreuungsverein-rendsbuerg.de  
Internet: www.betreuungsverein-rendsbuerg.de

**Außenstelle Eckernförde**

Kieler Straße 5  
24340 Eckernförde  
Tel. 04351 726094  
Fax 04351 726096  
Email: info@betreuungsverein-eckernfoerde.de  
Internet: www.betreuungsverein-eckernfoerde.de

**Betreuungsverein im Landesverband  
der Inneren Mission**

Daldorfer Straße 2  
24635 Rickling  
Tel. 04328 18224  
Fax 04328 18150  
Email: betreuungsverein@landesverein.de  
Internet: www.landesverein.de

**Verein für Betreuung und Selbstbestimmung  
im Kreis Pinneberg e.V.**

Hauptstraße 70  
25462 Rellingen  
Tel. 04101 514619  
Fax 04101 591282  
Email: info@btv-pbg.de  
Internet: www.btv-pbg.de

**Betreuungsverein Steinburg e.V.**

Große Paaschburg 42  
25524 Itzehoe  
Tel. 04821 9991  
Fax 04821 94494  
Email: bvsteinburg@aol.com

**Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine  
in Schleswig-Holstein**

Vorsitz zurzeit

**Betreuungsverein Schleswig und Umgebung e.V.**

Anschrift und Fax siehe S. 43 oben rechts  
Internet: www.igb-sh.de



# Anhang 4

## Amtsgerichte in Schleswig-Holstein

### Landgerichtsbezirk Flensburg

#### **Amtsgericht Flensburg**

Südergraben 22  
24937 Flensburg  
Tel. 0461 89-0  
Fax 0461 89-434

#### **Amtsgericht Husum**

Theodor-Storm-Straße 5  
25813 Husum  
Tel. 04841 693-0  
Fax 04841 693-100

#### **Amtsgericht Niebüll**

Sylter Bogen 1a  
25899 Niebüll  
Tel. 04661 609-0  
Fax 04661 609-232

#### **Amtsgericht Schleswig**

Lollfuß 78  
24837 Schleswig  
Tel. 04621 8150  
Fax 04621 815-311

### Landgerichtsbezirk Itzehoe

#### **Amtsgericht Elmshorn**

Bismarckstraße 8  
25335 Elmshorn  
Tel. 04121 2320  
Fax 04121 232444

#### **Amtsgericht Itzehoe**

Bergstraße 5-7  
25524 Itzehoe  
Tel. 04821 660  
Fax 04821 662371

#### **Amtsgericht Meldorf**

Domstraße 1  
25704 Meldorf  
Tel. 04832 870  
Fax 04832 871111

#### **Amtsgericht Pinneberg**

Bahnhofstraße 17  
25421 Pinneberg  
Tel. 04101 5030  
Fax 04101 503-262

### Landgerichtsbezirk Kiel

#### **Amtsgericht Bad Segeberg**

Am Kalkberg 18  
23795 Bad Segeberg  
Tel. 04551 900-0  
Fax 04551 900-190

#### **Amtsgericht Eckernförde**

Reeperbahn 45-47  
24340 Eckernförde  
Tel. 04351 7153  
Fax 04351 715480

#### **Amtsgericht Kiel**

Deliusstraße 22  
24114 Kiel  
Tel. 0431 6040  
Fax 0431 604-2860

#### **Amtsgericht Neumünster**

Boostedter Straße 26  
24534 Neumünster  
Tel. 04321 9400,  
Fax 04321 940299

#### **Amtsgericht Norderstedt**

Rathausallee 80  
22846 Norderstedt  
Tel. 040 526060  
Fax 040 52606222

#### **Amtsgericht Plön**

Lütjenburger Straße 48  
24306 Plön  
Tel. 04522 7450,  
Fax 04522 745-198

#### **Amtsgericht Rendsburg**

Königstraße 17  
24768 Rendsburg  
Tel. 04331 1390  
Fax 04331 139-200

### Landgerichtsbezirk Lübeck

#### **Amtsgericht Ahrensburg**

Königstraße 11  
22926 Ahrensburg  
Tel. 04102 519-0  
Fax 04102 519-199

#### **Amtsgericht Bad Oldesloe**

Weg zum Bürgerpark 1  
23843 Bad Oldesloe  
Tel. 04531 164-0  
Fax 04531 164-111  
(Aufhebung zum 1.4.2008)

**Amtsgericht Bad Schwartau**

Markt 1  
23611 Bad Schwartau  
Tel. 0451 2003-0,  
Fax 0451 2003-222

**Amtsgericht Eutin**

Jungfernstieg 3  
23701 Eutin  
Tel. 04521 705-6,  
Fax 04521 705-700

**Amtsgericht Lübeck**

Am Burgfeld 7  
23568 Lübeck  
Tel. 0451 371-0  
Fax 0451 371-1523

**Amtsgericht Oldenburg  
(Holstein)**

Göhler Straße 90  
23758 Oldenburg  
Tel. 04361 6240  
Fax 04361 80576

**Amtsgericht Ratzeburg**

Herrenstraße 11  
23909 Ratzeburg  
Tel. 04541 8633-0  
Fax 04541 863380

**Amtsgericht Reinbek**

Parkallee 6  
21465 Reinbek  
Tel. 040 727590  
Fax 040 72759115

**Amtsgericht Schwarzenbek**

Möllner Straße 200  
21493 Schwarzenbek  
Tel. 04151 8020  
Fax 04151 802299

# Anhang 5

## Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein

### **Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer**

(Nachstehende Hinweise gelten entsprechend für ehrenamtliche Vormünder von Minderjährigen.)

Sie wurden vom Betreuungsgericht zur ehrenamtlichen Betreuerin/zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt.

Mit diesem Ehrenamt übernehmen Sie eine Vielzahl von Pflichten, mit denen wir Sie nicht alleine lassen wollen. Selbstverständlich stehen Ihnen die jeweiligen Amtsgerichte jederzeit gerne bei Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung zur Verfügung.

Trotz größter Sorgfalt Ihrerseits kann es im Rahmen der Betreuung zu Schäden kommen.

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein hat deshalb mit der Versicherungskammer Bayern einen Sammelversicherungsvertrag zu den nachfolgenden Konditionen abgeschlossen:

1. Als ehrenamtlicher Betreuer sind Sie ab Ihrer Bestellung in diesem Vertrag automatisch mitversichert. Eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich.

Falls Sie Betreuungen nicht ehrenamtlich führen, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung, z. B. als Vereins-, Behörden- oder selbstständiger berufsmäßiger Betreuer, als Rechtsanwalt oder Steuerberater, muss für Ihre Tätigkeit als Betreuer eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in der Berufshaftpflichtversicherung enthalten.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer Tätigkeit als Betreuer geltend gemacht werden und die privatrechtlichen Inhalts sind.

Es sind folgende Deckungssummen vereinbart:

1.000.000,- EURO pauschal für Personen- und/oder Sachschäden, 50.000,- EURO für Vermögensschäden.

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche eines Betreuten, der Ihr Angehöriger ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt; dies gilt bei Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden nur, sofern Sie Betreuer (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge sind.

4. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB/BVV) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (AVB/BVV) geregelt, die Ihnen auf Wunsch von der Versicherungskammer Bayern zur Verfügung gestellt werden. Ebenso werden Ihnen von den Mitarbeitern der Versicherungskammer Bayern unter der Telefon-Nr. 089 2160-3010 konkrete Fragen zum Versicherungsschutz beantwortet.

5. Kein Versicherungsschutz besteht für

- vorsätzlich herbeigeführte Schäden (wissentliche Pflichtverletzung)
- Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden
- Schäden, die Ihnen selbst entstehen
- Schäden aus einer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit (z. B. im Zusammenhang mit der Führung eines Unternehmens)
- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden
- Forderungen, die gegen Sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen geltend gemacht werden.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf solche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war, einer privaten Krankheitskostenvollversicherung (Grunddeckung für ambulante und stationäre Heilbehandlung sowie Zahnbehandlung ohne prämierelevante Zusatzdeckungen) versäumt wurde.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schäden, die Sie selbst bei der Führung der Betreuung erleiden, z. B. wenn Sie Ihr eigenes Fahrzeug beschädigen. Nicht im Rahmen dieses Vertrages versichert ist ferner Ihre Haftpflicht als Eigentümer/in, Besitzer/in, Halter/in oder Führer/in eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges verursacht werden, auch wenn Sie das Fahrzeug aus Anlass der Betreuung benutzt haben.

Auch soweit grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, befreit Sie das aber nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Der Haftpflichtversicherer tritt z. B. dann nicht ein, wenn Sie wissentlich eine Pflicht verletzt haben (z. B. einen Antrag auf Sozialhilfe für die Betreute/den Betreuten nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass sie/er nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein werde).

Sollte Ihr Betreuer oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, müssen Sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, binnen einer Woche der Versicherungskammer Bayern schriftlich anzeigen.

Bitte schildern Sie kurz, wer welche Forderungen gegen Sie geltend macht und wie es Ihres Erachtens zum Schaden kam.

Diese Schilderung senden Sie an

Versicherungskammer Bayern  
Schadenabteilung  
H 501720  
80530 München

Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Betreuungsgerichtes, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören.

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalles der Versicherungskammer Bayern und geben Sie ihr die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten; bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, ohne die Zustimmung der Versicherungskammer Bayern den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

Kosten für den vereinbarten Versicherungsschutz werden vorerst nicht von Ihnen erhoben. Soweit Ihr Betreuer nicht mittellos ist und Sie deshalb keinen Ersatz Ihrer Aufwendungen aus der Staatskasse beanspruchen können (§ 1835 Abs. 4 BGB), bleibt allerdings vorbehalten, die jährliche Prämie (derzeit 1,65 EURO zzgl. der gesetzlichen Versicherungsteuer je Betreuung) ab einem späteren Zeitpunkt für die Zukunft in Rechnung zu stellen.

Soweit Sie für umfangreiches Vermögen Ihres Betreuten Verantwortung tragen und Sie die vereinbarten Deckungssummen für nicht ausreichend erachten, können Sie ergänzenden Versicherungsschutz sowohl bei der Versicherungskammer Bayern (unter der Telefon-Nr. 089 21696541) oder bei einem anderen Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl beantragen.

Dieses Merkblatt ist gemeinsam mit der Versicherungskammer Bayern erstellt worden.

# Anhang 6

## Merkblatt über die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen nach §§ 1835, 1835a BGB für ehrenamtliche Betreuer(innen) und Berufsbetreuer(innen)\*

**\* Hinweis: Die Änderungen der Steuerfreibeträge für die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuungen (§ 3 Nr. 26 b EStG – zukünftig 2.100 €) ab dem Steuerjahr 2011 konnten in dem Merkblatt noch nicht berücksichtigt werden.**

fähige Aufwendungen entstehen (dazu gehören nicht der sog. Repräsentationsaufwand oder der zeitliche Aufwand), teilen Sie dies bitte Ihrem Finanzamt mit. Von einer steuerlichen Erfassung der Aufwandsentschädigungen wird dann ggf. von vornherein abgesehen.

### Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	49
B. Einkommensteuer	49
I. Allgemeines	49
II. Ehrenamtliche Betreuer	49
1. Einkunftsart	49
2. Steuerbefreiungen	49
3. Pauschaler Werbungskostenabzug	50
III. Sog. Berufsbetreuer	51
IV. Verfahrensfragen	52
1. Veranlagungspflicht	52
2. Wie und wo müssen die Einkünfte dem Finanzamt angegeben werden?	52
V. Mögliche Gesetzesänderung	52
C. Gewerbesteuer	52
D. Umsatzsteuer	52

### A. Vorbemerkung

Das Merkblatt soll einen Überblick über die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen vor allem an ehrenamtliche Betreuer geben.

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

### B. Einkommensteuer

#### I. Allgemeines

Nach dem Einkommensteuerrecht unterliegen grundsätzlich auch **Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten der Einkommensteuer**, wenn – jedenfalls im Nebenzweck – die Erzielung positiver Einkünfte erstrebt wird. Dies gilt nicht nur für ehrenamtliche Betreuer, sondern für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten wie z. B. die der Mitglieder kommunaler Volksvertretungen oder der Freiwilligen Feuerwehren.

**Von einer „Einkunftserzielungsabsicht“** ist nicht auszugehen, wenn die Einnahmen in Geld oder Geldeswert lediglich dazu dienen, in pauschalierender Weise die Selbstkosten zu decken.

Sollten Ihnen als ehrenamtlicher Betreuer über die Ihnen gezahlte pauschale Aufwandsentschädigung von 323 € je betreuter Person hinausgehende steuerlich abzugs-

### II. Ehrenamtliche Betreuer

#### 1. Einkunftsart

Weitere Voraussetzung für die einkommensteuerliche Erfassung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten ist, dass eine Tätigkeit ausgeübt wird, die unter die „sieben Einkunftsarten“ des Einkommensteuergesetzes fällt (§ 2 Abs. 1 EStG).

Bei den ehrenamtlichen Betreuern ist dies der Fall: Die Aufwandsentschädigungen gehören zu den **sonstigen Einkünfte** im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG und sind daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Solche Einkünfte sind nach § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG allerdings dann **nicht einkommensteuerpflichtig**, wenn sie – nach Abzug des sog. Ehrenamtsfreibetrages (siehe dazu Nr. 2) und ggf. der mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehenden (ggf. pauschalen) Werbungskosten (siehe dazu Nr. 3) und ggf. zusammen mit weiteren Einkünften im Sinne dieser Vorschrift – **weniger als 256 € im Kalenderjahr** (Freigrenze) betragen haben.

#### 2. Steuerbefreiungen

##### a) Allgemeines

Um das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zu stärken, hat der Gesetzgeber für **bestimmte Tätigkeiten wichtige Steuerbefreiungen geschaffen, und zwar**

– die **Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG** für aus einer Bundes- oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundes- oder Landesgesetz oder einer auf bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundes- oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Steuerfrei sind ferner nach **§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG** andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstaustausch oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen. Diese Steuerbefreiungen finden auf **ehrenamtliche rechtliche Betreuer jedoch keine Anwendung**, weil die Aufwandsentschädigungen weder im Haushalts-

plan des Landes Schleswig-Holstein als Aufwandsentschädigung ausgewiesen sind (§ 3 Nr. 12 Satz 1 EStG) noch die ehrenamtlichen Betreuer öffentliche Dienste i.S des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG leisten (vgl. dazu Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts vom 21.08.2003 - 2 K 179/02, EFG 2003 S. 1595, juris, rechtskräftig).

- die **Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale)** bis zur Höhe von insgesamt **2100 €** im Jahr für Einnahmen
- aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten
- oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Diese Steuerbefreiung findet auf **ehrenamtliche rechtliche Betreuer ebenfalls keine Anwendung**, da mangels einer pädagogischen Ausrichtung keine Betreuungstätigkeit im Sinne der Vorschrift vorliegt (siehe R 3.26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LStR). Die Betreuungstätigkeiten nach § 1835a BGB können auch nicht als Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG angesehen werden, weil es sich um einen staatlichen Beistand in Form von Rechtsfürsorge handelt und eine persönliche Betreuung im Sinne von Pflege nicht stattfindet oder nur nachrangig ist.

- **ab 2007 die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale)** bis zur Höhe von insgesamt **500 € im Jahr** für andere ehrenamtliche Tätigkeiten, die auch weiterhin nicht unter die engere Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG fallen.

**Aufgrund dieser Neuregelung sind die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer nach § 1835a BGB ab 2007 bis zu einem Betrag von 500 € im Kalenderjahr steuerfrei**, denn die ehrenamtlichen Betreuer handeln wegen der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung des Vormundschafts- und Betreuungswesens im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (vgl. Nr. 3 des BMF-Schreibens vom 25.11.2008, BStBl I S. 985).

### b) Einzelfragen zur Anwendung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG

Die Steuerbefreiung ist für Einnahmen aus den in dieser Vorschrift genannten nebenberuflichen Tätigkeiten auf die Höhe von 500 € im Jahr begrenzt. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige mehrere unter die Steuerbefreiung fallende Nebentätigkeiten ausübt.

#### Beispiel 1:

A ist als ehrenamtlicher Betreuer tätig und erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 323 €. Daneben ist er im Vorstand eines (gemeinnützigen) Sportvereins tätig und erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 €.

Für die Anwendung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG sind beide Tätigkeiten zusammenzurechnen

mit der Folge, dass insgesamt höchstens 500 € steuerfrei belassen werden können.

Es ist nicht zulässig,

- die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG nur von den Einnahmen aus der Vorstandstätigkeit abzuziehen (Einkünfte dann 0 €)
- und für die Einnahmen aus der Betreuertätigkeit den pauschalen Werbungskostenabzug in Höhe von 25 % der Einnahmen (siehe dazu nachstehend Nr. 3) geltend zu machen mit der Folge, dass auch diese Einnahmen wegen der Freigrenze des § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG von 256 € im Ergebnis steuerfrei bleiben.

Es ist dagegen zulässig, den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe von 500 € so auf die unterschiedlichen Einkunftsarten aufzuteilen, dass für die Einnahmen aus der Betreuertätigkeit die Freigrenze des § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG von 256 € ausgenutzt wird und ein möglichst hoher Betrag von den unter eine andere Einkunftsart fallenden Einnahmen abgezogen werden kann.

#### Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, die Aufteilung kann wie folgt vorgenommen werden:

<b>1. Einnahmen aus der Betreuertätigkeit (§ 22 Nr. 3 EStG)</b>	323 €
./ . Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG	68 €
verbleiben Einkünfte in Höhe von	255 €

Die Einkünfte sind einkommensteuerlich nicht zu erfassen, weil sie unter der Freigrenze des § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG von 256 € bleiben.

<b>2. Einnahmen aus der Vorstandstätigkeit (§ 18 EStG)</b>	500 €
./ . restlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (500 € ./ . 68 €)	432 €
verbleiben Einkünfte in Höhe von	68 €

#### 3. Pauschaler Werbungskostenabzug

Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt für den ehrenamtlichen Betreuer die Möglichkeit, Aufwandsersatz gemäß § 1835 BGB zu verlangen; die Aufwendungen des Betreuers bei Ausübung seiner Tätigkeit (wie z. B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Brief- und Portokosten) sind somit durch die Pauschale abgegolten.

Die Finanzverwaltung beanstandet es daher nicht, wenn die mit der Aufwandsentschädigung im Zusammenhang stehenden Werbungskosten ohne weiteren Nachweis mit **25 % der Pauschale** (81 € je Betreuung) berücksichtigt werden. Die ehrenamtlichen Betreuer können ab 2007 **alternativ** zwischen der Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG und der Werbungskostenpauschale in Höhe von 25 % der Einnahmen wählen.

Nach dieser Verwaltungsregelung und der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG bis 500 € im Kalenderjahr



wird die **256 €-Freigrenze für die Annahme steuerpflichtiger Einkünfte i.S. des § 22 Nr. 3 EStG bei den Betreuern zumindest dann nicht überschritten, wenn sie nur eine oder zwei Betreuungen übernommen haben.**

**Beispiel 3:**

Ein ehrenamtlicher Betreuer erhält für jede Betreuung 323 €. Tatsächliche Werbungskosten werden nicht nachgewiesen.

	<b>Übernahme von 2 Betreuungen</b>	<b>Übernahme von 3 Betreuungen</b>	<b>Übernahme von 7 Betreuungen</b>
Einnahmen	646 €	969 €	2 261 €
./.. steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG	<b>500 €</b>	<b>500 €</b>	<b>500 €</b>
<b>oder</b> Werbungskostenpauschale 25 %	162 €	242 €	565 €
Abzug des höheren Betrags	500 €	500 €	565 €
Einkünfte	146 €	469 €	1 695 €
Steuerpflichtige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG	0 € (unterhalb der Freigrenze von 256 €)	469 €	1 695 €

Bei Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG ist ein Abzug von Werbungskosten nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig die unmittelbar wirtschaftlich zugehörigen Ausgaben den Freibetrag übersteigen (vgl. § 3 Nr. 26a Satz 3 EStG sowie Tz. 9 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 25.11.2008, BStBl I S. 985).

**III. So genannte Berufsbetreuer**

Berufsbetreuer sind Personen, die rechtliche Betreuungen (§ 1896 ff. BGB) im Rahmen einer entgeltlichen Berufstätigkeit ausübt. Die Tätigkeit des Berufsbetreuers ist keine geschützte Berufsbezeichnung, d. h. jeder kann als Berufsbetreuer tätig werden. Das Betreuungsgericht muss in der Bestellung die Betreuung als berufliche Tätigkeit (im Gegensatz zur ehrenamtlichen Bestellung) bezeichnen. Die Berufsmäßigkeit des Betreuers liegt nach § 1836 Abs. 1 BGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) im Regelfall vor, wenn

- von ihm mehr als 10 Betreuungen geführt werden oder
- sein Zeitaufwand für die Betreuung mindestens 20 Wochenstunden beträgt.

Wird die Berufsmäßigkeit des Betreuers durch das Betreuungsgericht nicht getroffen und liegt danach eine ehrenamtliche Betreuung vor, hat dies für die ertragsteuerliche Qualifizierung dieser Tätigkeit keine Bedeutung. Danach kann ein nach dem VBVG ehrenamtlicher Betreuer im Einzelfall, z. B. bei der Betreuung einer mehr als nur geringen Anzahl von Personen, Einkünfte i. S. v. § 15 EStG haben.

Bei einer Vielzahl von Betreuungen liegt steuerlich auch dann eine berufsmäßige Ausübung der Tätigkeit vor, wenn der Betreuer für die einzelne Betreuung lediglich die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB erhält. Auch bei einer nur geringen Anzahl von Betreuungen kann es sich um eine Berufsbetreuung handeln, wenn z. B. die Betreuungen in einem Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit stehen (z. B. Übernahme von Betreuungen durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater).

Berufsbetreuer erzielen dem Grunde nach steuerpflichtige **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** gem. § 15 EStG, deren Höhe durch **Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben** zu ermitteln ist. Die steuerfreie sog. Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG wird Berufsbetreuern nicht gewährt. Kann ein Berufsbetreuer, der im Übrigen keine unternehmerische Tätigkeit ausübt und für die Einzelbetreuungen lediglich die pau-

schale Aufwandsentschädigung (323 €/Jahr) erhält, keine detaillierten Aufzeichnungen über die entstandenen Betriebsausgaben vorlegen, so akzeptiert die Finanzverwaltung regelmäßig eine **Schätzung der Betriebsausgaben in Höhe von bis zu 25 % der Einnahmen** aus der Betreuungstätigkeit.

Ob aufgrund der Tätigkeit als Berufsbetreuer eine tatsächliche Belastung mit Einkommensteuer eintritt, hängt von der Höhe dieser und anderer steuerpflichtiger Einkünfte des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten ab (siehe auch Abschnitt IV).

**Wichtig:** Diese Ausführungen zum Berufsbetreuer stehen unter der Prämisse, dass aufgrund der Entscheidung des Betreuungsgerichts für jede Betreuung lediglich die Aufwandspauschale von 323 € gezahlt wird. Wird eine vermögende Person gegen ein höheres Entgelt betreut, dann liegt steuerlich immer ein Gewerbebetrieb vor, auch wenn nur eine Person betreut wird.

#### IV. Verfahrensfragen

##### 1. Veranlagungspflicht

Aber selbst wenn die Einkünfte der Betreuer hiernach grundsätzlich einkommensteuerpflichtig sind, bedeutet dies nicht „automatisch“, dass die Aufwandsentschädigungen tatsächlich zu einer Einkommensteuerbelastung führen, weil z. B.

- **Arbeitnehmer nur zur Einkommensteuer veranlagt werden**, wenn – abgesehen von weiteren Tatbeständen – ihre Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren (hier die aus der Tätigkeit als Betreuer), **mehr als 410 € im Jahr** betragen haben (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG),
- selbst wenn aus anderen Gründen eine Einkommensteuerveranlagung durchzuführen ist (Ehegatten haben z. B. die Steuerklassenkombination III/IV), Einkünfte aus einer selbstständig ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit durch den sog. **Härteausgleich** (§ 46 Abs. 3 EStG) im Ergebnis steuerfrei bleiben, wenn sie nicht mehr als 410 € betragen haben,
- selbst wenn nach den o. g. Grundsätzen eine Einkommensteuerveranlagung vorzunehmen ist, es in vielen Fällen aufgrund der im Einkommensteuergesetz enthaltenen **Frei- und Pauschbeträge** tatsächlich nicht zu einer zu zahlenden Einkommensteuer kommt; denn nach der Einkommensteuertabelle ergibt sich eine Einkommensteuerpflicht erst – nach Abzug von Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen usw. – bei einem zu versteuernden Einkommen oberhalb des sog. **Grundfreibetrags** von 7 834 € (Einkommensteuertarif 2009) bzw. 8 004 € (Einkommensteuertarif ab 2010) bei Alleinstehenden; für Verheiratete gelten die doppelten Beträge.

Insbesondere bei ehrenamtlichen Betreuern, die arbeitslos oder Rentner sind, werden die Aufwandsentschädigungen hiernach trotz grundsätzlicher Einkommensteuerpflicht im Ergebnis weitgehend steuerfrei bleiben.

##### 2. Wie und wo müssen die Einkünfte dem Finanzamt angegeben werden?

Die ggf. als „sonstige Einkünfte“ steuerlich zu erfassenden Einkünfte der ehrenamtlichen Betreuer sind in Zeile 38 des Einkommensteuer-Erklärungsvordrucks „ESt/LSt 1 A“ und zusätzlich in der Anlage „SO“ (dort Zeile 8) der Vordrucke für das Jahr 2008 anzugeben.

Die sog. Berufsbetreuer müssen ihre „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ in Zeile 32 des Einkommensteuer-Erklärungsvordrucks „ESt/LSt 1 A“ und zusätzlich in der Anlage „G“ (dort Zeile 4) der Vordrucke für das Jahr 2008 angeben. Wenn die Betriebseinnahmen über 17.500 Euro liegen, ist zusätzlich eine Anlage EÜR abzugeben.

##### C. Gewerbesteuer

Ehrenamtliche Betreuer unterliegen mit ihren Einkünften aus der Betreuungstätigkeit regelmäßig nicht der Gewerbesteuer.

Berufsbetreuer haben - wie auch andere Gewerbetreibende - Gewerbesteuer nur dann zu entrichten, wenn der steuerpflichtige Gewerbebetrag i. S. des § 7 GewStG im Jahr 24 500 € überschreitet.

##### D. Umsatzsteuer

Nach dem Schreiben des Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom 21.09.2000 (BStBl I 2000 S. 1251) sind die Leistungen eines Einzelbetreuers, der ehrenamtlich tätig ist und lediglich Ersatz für seine tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhält, nach § 4 Nr. 26 Buchst. b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Nicht von der Umsatzsteuer befreit ist dagegen eine eventuelle Vergütung, die der Einzelbetreuer im Ausnahmefall erhalten kann.

Die Leistungen eines Berufsbetreuers sind nach dem o. g. BMF-Schreiben vom 21.09.2000 umsatzsteuerpflichtig (siehe zur Abgrenzung gegenüber ehrenamtlichen Betreuern auch vorstehend Abschnitt B III). Fällt der Einzelbetreuer bzw. der Berufsbetreuer mit seiner gesamten unternehmerischen Betätigung jedoch unter die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG, weil seine Umsätze zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden, braucht keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt zu werden.

Die Umsatzsteuerpflicht erstreckt sich sowohl auf die Vergütungen als auch auf den Aufwandsersatz, die der Berufsbetreuer erhält. Auch hier ist jedoch die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG zu beachten.